



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln

Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich

Andrea Hauri, Marco Zingaro
2020



Berner
Fachhochschule

Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln

Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich

Andrea Hauri, Marco Zingaro
2020

Impressum

Herausgeberin

Kinderschutz Schweiz

Schlösslistrasse 9a

3008 Bern

www.kinderschutz.ch

Autorin/Autor

Andrea Hauri

Marco Zingaro

Projektleitung

Roxanne Falta, Rainer Kamber

Kinderschutz Schweiz

Gestaltung und Produktion

Patrick Linner (Gestaltung)

www.prinzipien.ch

Funke Lettershop AG (Produktion)

www.funkelettershop.ch

Zitervorschlag

Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020),

Andrea Hauri, Marco Zingaro.

Kindeswohlgefährdung erkennen
und angemessen handeln.

Leitfaden für Fachpersonen aus
dem Sozialbereich.

Bern: Kinderschutz Schweiz,

2. überarbeitete Auflage.

2. überarbeitete Auflage deutsch

© 2020 | Stiftung Kinderschutz Schweiz

Alle Rechte vorbehalten

Diese Broschüre kann gedruckt und
digital in deutscher, französischer und
italienischer Sprache bezogen werden.

www.kinderschutz.ch

Inhaltsverzeichnis

Zur Publikationsreihe von Kinderschutz Schweiz

6

Einleitung

7

Teil I: Fachwissen

9

1. Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen

11

2. Entstehung und Häufigkeit, Risiko und Schutzfaktoren

18

3. Rechtliche Grundlagen und das System des Kinderschutzes in der Schweiz

23

Teil II: Praktischer Leitfaden

35

4. Kindeswohlgefährdung erkennen

36

4.1 Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen

38

4.2 Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren

40

4.3 Schutzfaktoren erkennen

42

4.4 Risikofaktoren erkennen

43

4.5 Risikoeinschätzung vornehmen

45

4.6 Weiteres Vorgehen planen

48

5. Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen

55

6. Literatur

59

Zur Publikationsreihe von Kinderschutz Schweiz

Die Früherkennung von gefährdeten Kindern bildet einen der wichtigsten Pfeiler im Kinderschutz. Fachpersonen, die in regelmässigem Kontakt mit Kindern und deren Familie stehen, spielen hierbei eine zentrale Rolle, auch wenn sie nicht täglich mit kinderschutzrelevanten Themen in Kontakt sind. Um in einem Verdachtsfall angemessen reagieren zu können, benötigt es eine Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz und grundlegendes Hintergrundwissen dazu. Je nach Fachbereich stellen sich hierbei unterschiedliche Fragen und Herausforderungen.

Die von Kinderschutz Schweiz veröffentlichte Publikationsreihe bietet Fachpersonen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Frühbereich einfach anwendbare Einschätzungshilfen zur Früherkennung von gefährdeten Kindern.

Die Publikationsreihe umfasst folgende Leitfäden:

- Kindsmisshandlung – Kinderschutz: Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis

- Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln: Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich
- Früherkennung von Gewalt an Kleinkindern: Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich

Kinderschutz Schweiz ist eine unabhängige privatrechtliche Stiftung und gesamtschweizerisch tätig. Als gemeinnützige Fachorganisation machen wir uns dafür stark, dass alle Kinder in der Schweiz im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Schutz und Würde aufwachsen. Für dieses Ziel setzen wir uns wissenschaftlich fundiert und konsequent mit Präventionsangeboten, politischer Arbeit und Sensibilisierungskampagnen ein. Kinderschutz Schweiz richtet sich an Fachpersonen und Erziehende, politische Akteurinnen und Akteure, private und staatliche Organisationen sowie an die breite Öffentlichkeit in der Schweiz. Für die Finanzierung ihrer Arbeit betreibt die Stiftung gezieltes Fundraising bei Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und öffentlichen Institutionen.

www.kinderschutz.ch

Einleitung

Wozu dient dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich an Fachpersonen im Sozialbereich, die mit Kindern¹ oder deren Eltern arbeiten und sich fragen, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und wie sie weiter vorgehen sollen. Der Leitfaden soll insbesondere eine Klärung bringen, ob eine Meldung² an die Kinderschutzbehörde (KESB) angezeigt ist. Es handelt sich nicht um einen Leitfaden für Fachpersonen, die im Auftrag der Kinderschutzbehörden Abklärungen von Meldungen vornehmen. Ebenso wenig richtet sich der Leitfaden an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, die zivilrechtliche Kindeschutzmandate führen.

Ziel des Leitfadens ist nicht, dass Sie möglichst viele Meldungen einreichen, sondern die richtigen Fälle möglichst früh erfassen und die geeigneten Schutzmassnahmen und Hilfestellungen einleiten können. Wenn Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erkannt werden und Hilfe erfolgt, kann das Auftreten von Folgeschäden, wie beispielsweise kindliche Fehlentwicklungen, oft verhindert oder deren Ausmass reduziert werden.

Der Leitfaden enthält im ersten Teil grundlegendes Fachwissen einschliesslich der rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes. Im zweiten Teil werden Sie in Schritten durch den Entscheidungsfindungsprozess hindurchgeführt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob eine Meldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Dabei ist es uns ein Anliegen, dass Sie diese Orientierungshilfe nicht starr anwenden.

Grundhaltung und Hauptbotschaften

Das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird im Leitfaden mit einem Lichtsignal symbolisiert: Die Ampel steht vereinfacht ausgedrückt auf Grün, Gelb, Orange oder Rot. Im grünen Bereich ist alles in Ordnung. Steht die Ampel auf Rot, ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und eine Meldung an die Kinderschutzbehörde ist angezeigt. Steht die Ampel auf Gelb, ist von einem Hilfebedarf auszugehen, und steht sie auf Orange, so besteht ein erheblicher Hilfebedarf. Innert nützlicher Frist sollte in einem solchen Fall eine Verbesserung der

¹ Mit dem Begriff «Kinder» sind männliche und weibliche Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag gemeint (gültige juristische Definition).

² In Anlehnung an die KOKES wird im vorliegenden Leitfaden der Begriff «Meldung» anstelle von «Gefährdungsmeldung» verwendet (KOKES 2017).

Situation erfolgen, ansonsten ist ebenfalls eine Meldung an die Kinderschutzbehörde indiziert.

Das Kindeswohl steht bei der Einschätzung und beim konkreten Vorgehen immer im Zentrum. Der Leitfaden orientiert sich an den Kinderrechten, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention festhält. Er legt einen besonderen Fokus darauf, das Kind im methodischen Handeln einzubeziehen. Das Kind einbeziehen bedeutet, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes zu erfassen und in allen Schritten zu berücksichtigen, ohne jedoch die Entscheidung für das Handeln dem Kind zu überlassen. Das Kind über das Handeln der involvierten Fachpersonen und über ein allfälliges behördliches Verfahren zu informieren, ist ebenfalls wichtig.

Eine unterstützende, achtsame Haltung gegenüber den Eltern ist die Grundlage für den Kinderschutz. Unabdingbar bei der Arbeit mit Eltern ist es, immer wieder das Wohlergehen des Kindes als gemeinsames Ziel von Fachpersonen und Eltern ins Zentrum zu rücken, damit Eltern zur Kooperation bereit sind.

Für einen effektiven Kinderschutz ist eine gute Zusammenarbeit unter involvierten Fachstellen und Behörden notwendig. Eine interessierte und tolerante Haltung für die vielleicht unterschiedliche Meinung und Arbeitsweise einer anderen Fachperson ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Hilfesystem. Fallbezogene Kommunikationsbarrieren und gegenseitige Vorwürfe schaden in vielen Fällen dem Kind.

— Teil I Fachwissen

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen | 11 |
| 2. | Entstehung und Häufigkeit, Risiko und Schutzfaktoren | 18 |
| 3. | Rechtliche Grundlagen und das System des Kinderschutzes in der Schweiz | 23 |

1. Definitionen und Formen von Kindeswohlgefährdungen

Definitionen

Kindeswohl

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind für den Kinderschutz in der Schweiz zentral, da sie im Gesetz wörtlich vorkommen. Beides sind indes unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Kapitel 3). Das heisst, eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden. Die Begriffe müssen durch die Fachpersonen im Einzelfall ausgelegt werden.

Als allgemeine Richtlinie kann Folgendes gelten: Das Kindeswohl ist gesichert, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits.¹

Grundbedarf des Kindes

Kinder haben je nach Alter unterschiedliche Bedürfnisse, um sich gesund und ihrem Potenzial entsprechend entwickeln zu können.

Zum Grundbedarf des Kindes über alle Altersgruppen hinweg gehören:²

- beständige liebevolle Beziehungen
- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- eine Zukunftsperspektive

¹ In Anlehnung an Dettenborn (2010, S. 51), der den Begriff jedoch etwas anders definiert hat: «die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen».

² Vgl. Brazelton et al. (2000)

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung bedeutet die Beeinträchtigung einer gesunden Entwicklung des Kindes aufgrund von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald «die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszu- sehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.»³

Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder ob eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog zu beantworten. Sie ist vielmehr Ergebnis einer Gesamteinschätzung. Die Einschätzung bedeutet eine künstliche Grenzziehung auf einem Kontinuum von mehr oder weniger schädigendem bzw. die gesunde Entwicklung des Kindes förderndem Verhalten von Eltern und Bezugspersonen.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, hat immer auch einen normativen Charakter. Sie unterliegt dem Zeitgeist und den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, wie sich Kinder gesund entwickeln können.

³ Hegnauer (1999, N27.14)

Formen von Kindeswohlgefährdungen – eine Übersicht

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedlich kategorisiert werden. Folgende Formen davon werden in diesem Leitfaden unterschieden:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind als spezifische Form von psychischer Gewalt
- sexuelle Gewalt.

Die Formen überschneiden sich, und in der Praxis liegen meistens mehrere Formen von Kindeswohlgefährdungen vor. Sexuelle Gewalt tritt, im Gegensatz zu den restlichen Gefährdungsformen, häufig unabhängig vom elterlichen Verhalten auf. Für den zivilrechtlichen Kinderschutz sind Gefährdungen als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind besonders relevant. Aus diesem Grunde wird diese Form separat aufgeführt, auch wenn sie eine Unterkategorie von psychischer Gewalt darstellt.

Vernachlässigung

Vernachlässigung allgemein

Als Vernachlässigung gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes aufgrund unzureichender Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht und unzureichendem Schutz vor Unfällen sowie fehlender emotionaler Zuwendung oder ungenügender Anregung des Kindes zur motorischen, sprachlichen oder sozialen Entwicklung.⁴ Ein unangemessenes Erziehungsverhalten der Eltern oder einer anderen Betreuungsperson, das die kindliche Entwicklung gefährdet, gilt ebenfalls als Vernachlässigung.

Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung liegt vor, wenn Eltern oder andere engste Betreuungspersonen dem Kind keine hinreichenden oder ständig wechselnde Beziehungsangebote machen.

Körperliche Gewalt

Beispiele von körperlicher Gewalt sind Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln oder Würgen des Kindes. Körperliche Gewalt kann, muss jedoch nicht zu erheblichen körperlichen Verletzungen führen.

⁴ Vgl. Deegener (2005, S. 37) und Deegener et al. (2006, S. 81)

Körperstrafen

Gemäss Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention sind Körperstrafen nicht zulässig, auch nicht in geringfügigem Ausmass. Zu den Körperstrafen gehört unter anderem Folgendes: ein Kind ohrfeigen oder ihm einen Klaps geben, es treten, zwicken, an den Haaren ziehen oder mit einem Stock züchtigen. Ein explizites Verbot von körperlicher Gewalt an Kindern fehlt jedoch in der schweizerischen Gesetzgebung (im Gegensatz zu Deutschland, Österreich und Schweden). Gemäss einem Bundesgerichts- urteil⁵ haben Eltern bei Körperstrafen ein beschränktes Züchtigungsrecht. Wann das erlaubte Mass an körperlicher Bestrafung von Kindern überschritten ist, hat das Bundesgericht offen gelassen. Während eine Ohrfeige an einem Erwachsenen explizit verboten ist (Tätlichkeit nach StGB), wird sie in der Schweiz gemäss Bundesgericht gegenüber Kindern in unklar definiertem Ausmass toleriert.

Weibliche Genitalverstümmelung

Kinder haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Mädchenbeschneidung gilt deshalb ebenfalls als körperliche Gewalt und ist in der Schweiz auch dann strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird.⁶

⁵ BGE 129 IV 216

⁶ Art. 124 StGB

Beschneidung von neugeborenen Knaben

Die Beschneidung von neugeborenen Knaben ist ein medizinisch nicht indizierter Eingriff, zu dem das Kind nicht befragt werden kann. Dieser Eingriff widerspricht deshalb der heute gültigen Auffassung der biomedizinischen Ethik.⁷

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Bei Phänomenen dieses Typs erfinden Eltern (meist Mütter) Symptome, die ihr Kind haben soll (z.B. Fieber, Krämpfe, Blutungen usw.) oder sie erzeugen diese durch Manipulationen am Kind. Die Eltern erwecken häufig ein sehr positives Bild von sich und geben sich als sehr besorgte Betreuungsperson eines Kindes aus, dessen Krankheit niemand kennt und dem nicht geholfen werden kann. Sie ziehen daraus einen sekundären Krankheitsgewinn. Die Folge davon sind unnötige medizinische Abklärungen und Eingriffe.⁸

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird «die (ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern verstanden aufgrund z.B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt beim (dauerhaften, alltäglichen)

Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschliesslich Todesdrohungen.»⁹ Psychische Gewalt beeinträchtigt das Selbstwertgefühl eines Kindes, was wiederum negativen Einfluss auf dessen psychische Gesundheit haben kann. Die Auswirkungen psychischer Gewalt werden oft unterschätzt oder die Gewaltform als solche nicht erkannt.¹⁰

Häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)

Für ein Kind ist es belastend, wenn es verbale, psychische oder körperliche Auseinandersetzungen eines Erziehungsberechtigten gegen die Mutter oder den Vater oder die Gewalt der Eltern gegeneinander miterlebt. Diese Belastung kann so weit gehen, dass sie eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt und somit eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die betroffenen Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater, fühlen sich verantwortlich für die Gewalt und wissen nicht, wie sie sich bei zukünftigen Gewalthandlungen verhalten sollen.¹¹ Viele Kinder fühlen sich in der Folge von Partnerschaftsgewalt bedroht und überfordert und machen sich quälende Sorgen über ihre eigene Sicherheit und die

⁷ Hiltbrunner & Egbuna-Joss (2013, S. 4)

⁸ Vgl. Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020, S. 32)

⁹ Deegener (2005, S. 38)

¹⁰ Schöbi et al., Zusammenfassung Studienergebnisse (2017, S. 4)

¹¹ Stiftung Kinderschutz Schweiz (2009, S. 63)

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind ist eine Unterkategorie von psychischer Gewalt. Da es sich um eine der Hauptursachen für zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen handelt, wird sie in diesem Leitfaden als eigenständige Gefährdungsform aufgeführt.

Gemeint sind auf das Kind bezogene Konflikte in Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über längere Zeit andauern und ein hohes Ausmass annehmen. Diese Konflikte sind häufig verbunden mit einem auf das Kind fokussierten Rechtsstreit über das Besuchsrecht. Hinzu kommt oft, dass rechtliche Vereinbarungen über das Besuchsrecht nicht eingehalten werden. Auch wird die Beziehungspflege des Kindes zum anderen Elternteil oft nicht respektiert. Weiter beschwert sich ein Elternteil häufig über die Erziehungspraktiken des anderen Elternteils.¹⁶

Eine Kindeswohlgefährdung bei Erwachsenenkonflikten um das Kind ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Eltern so stark auf den Elternkonflikt fixiert sind, dass sie in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt werden. Wenn das Kind mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Belastung

Sicherheit der Mutter, des Vaters oder der Geschwister.¹² Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme.¹³

Gewalt in Ehe oder Partnerschaft beeinträchtigt das Kind jedoch nicht nur psychisch. Partnerschaftsgewalt tritt häufig gleichzeitig mit einer körperlichen Misshandlung eines Kindes auf. So zeigen Studien, dass 30 bis 60 Prozent der Kinder, deren Mütter sich in einem Frauenhaus aufhielten, selbst durch ihren Vater bzw. den Partner der Mutter misshandelt worden sind.¹⁴

Gefährdung als Folge von Autonomiekonflikten

Autonomiekonflikte sind nicht bewältigte Ablösekonflikte zwischen Eltern und ihren adoleszenten Kindern.¹⁵ Während Ablösekonflikte zwischen Eltern und den adoleszenten Kindern zur normalen Entwicklung gehören, ist bei Autonomiekonflikten spezifisch, dass diese Ablösekonflikte nicht bewältigt werden. Beispiele von Autonomiekonflikten sind ein elterliches Verbot legaler sexueller Kontakte ihres adoleszenten Kindes, Konflikte um die Intimsphäre des Kindes am Wohnort, elterliche Kontrolle und unangemessene zeitliche Beschränkung des Ausgangs und der sozialen Kontakte ihres adoleszenten Kindes.

¹² Kindler (2005, S. 115)

¹³ Kindler (2005, S. 110)

¹⁴ Kindler (2002, S. 35)

¹⁵ Schone (2017, S. 37)

¹⁶ Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 10f)

auf die elterlichen Konflikte reagiert oder wenn es in der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben eingeschränkt ist, können dies Hinweise auf eine vorhandene Kindeswohlgefährdung sein.¹⁷

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt meint «jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die Täter, Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.»¹⁸

Zu sexueller Gewalt an Kindern gehört unter anderem sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Exhibitionismus vor Kindern, Masturbation vor dem Kind, vaginale, anale oder

orale Penetration. In den Ursachen und Konsequenzen unterscheiden sich sexuelle Gewalt durch Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, Leitungspersonen in Freizeitorganisationen usw.) deutlich von sexueller Gewalt durch Fremdatpersonen sowie durch Gleichaltrige.¹⁹

Kindeswohlgefährdungen in der frühen Kindheit

Die frühe Kindheit ist in Bezug auf Gefährdungen eine besonders sensible Phase. Säuglinge und Kleinkinder sind intensiv von ihrer Umwelt und ihren Betreuungspersonen abhängig. So droht ein über mehrere Stunden nicht ausreichend mit Flüssigkeit versorgter Säugling in einen lebensbedrohlichen Zustand zu geraten. Besonders vulnerabel sind auch sogenannte Schreibabys. Je nach Studie leiden 5–19 Prozent aller Säuglinge unter exzessivem Schreien.²⁰ Sie sind besonders gefährdet, durch Schütteln oder durch andere Formen von Misshandlung lebensbedrohlich körperlich misshandelt zu werden. Es erstaunt deshalb kaum, dass in keiner anderen Lebensphase mehr Kinder an den Folgen von Vernachlässigung oder Misshandlung sterben als im ersten Lebensjahr.²¹

¹⁷ Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 32)

¹⁸ Deegener (2005, S. 38)

¹⁹ Vgl. Jud (2018, S. 50)

²⁰ Lucassen et al. (2001, S. 398)

²¹ Ostler & Ziegenhain (2007, S. 68)

Für die sozio-emotionale Entwicklung eines Kindes spielt insbesondere auch die Bindungsbeziehung²² zwischen Eltern und ihrem Kind von Geburt an eine tragende Rolle.²³ Kinder mit einem positiven Bindungsmuster sind besser gerüstet, ihre Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, und haben einen besseren Schutz vor Stressbelastungen (siehe Kapitel 2 «Resilienz»). Säuglinge und Kleinkinder brauchen mindestens eine vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugsperson.²⁴ Wächst ein Kind unter instabilen, unsicheren Bedingungen auf, können keine konstanten und verlässlichen Beziehungsmuster entstehen, und es können ungünstige Bindungsmuster auftreten.²⁵

Daher sind insbesondere subtilere Formen der Gewalt, wie die emotionale Vernachlässigung, in der frühen Kindheit besonders bedeutsam. In dieser vulnerablen Lebensphase bedeutet emotionale Vernachlässigung, dass Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern emotional, mimisch oder sprachlich nicht verfügbar sind. Das Kind sieht keine Zusammenhänge zwischen seinem Verhalten und den Reaktionen der Eltern. Es lernt in der Folge, die eigenen Gefühle zu unterdrücken. Das Kind vermeidet den Blickkontakt, ist apathisch und passiv. Bereits am Ende des ersten Lebensjahres können in der Folge Verzögerungen der kognitiven Entwicklung und Bindungsstörungen auftreten.²⁶

²² Der Begriff Bindung bedeutet eine enge emotionale Beziehung zwischen Menschen.

²³ Vgl. dazu Bindungstheorie in Bowlby, J. (1969)

²⁴ Vgl. Simoni (2011, S. 26)

²⁵ Für die Entstehung von Bindungsmustern spielt die Sensitivität der Beantwortung von kindlichen

Signalen durch die Eltern eine zentrale Rolle (Wahrnehmung, Interpretation, Reaktion, Beantwortung der kindlichen Signale). Vgl. dazu: Ainsworth, M. D. S., & Bell, S. M. (1970, 41(1), 49–67).

²⁶ Vgl. Ziegenhain (2006, S. 109f)

2. Entstehung und Häufigkeit, Risiko und Schutzfaktoren

Entstehung und Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen

Entstehung

Die Entstehung von Kindeswohlgefährdungen ist ein komplexer Prozess, der mit einem äquifinalistischen, multifaktoriell ökologischen und probabilistischen Modell erklärt werden kann. ¹ Es gibt unterschiedliche Entwicklungswege (äquifinalistisch) und verschiedene Ursachen, die dabei zusammenwirken (multifaktoriell). Zudem ist die Entstehung abhängig von der familiären, kommunalen und gesellschaftlichen Umwelt sowie von Merkmalen der Eltern und der Eltern-Kind-Interaktion (ökologisch). Der letzte Aspekt der Entstehung von Kindeswohlgefährdungen wird im folgenden Kapitel anhand von Risiko- und Schutzfaktoren aufgegriffen, und es wird aufgezeigt, dass bestimmte Merkmale mit einer erhöhten statistischen Wahrscheinlichkeit (probabilistisch) auf eine zukünftige Gefährdung hindeuten.

Die Ursache für Vernachlässigung ist oft eine chronische elterliche Überforderung, in der multiple Formen von Belastung

auf ungenügende materielle, soziale und psychische Ressourcen treffen. Ebenfalls eine häufige Ursache sind fehlende Erfahrungen und innere Leitbilder einer guten Fürsorge für ein Kind. ²

Eltern, die ihre Kinder gefährden, weisen häufig folgende Merkmale in Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Kinder auf: ³

- Ihre Fähigkeit oder Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zugunsten kindlicher Bedürfnisse zurückzustellen, ist eingeschränkt.
- Sie haben altersunangemessene Erwartungen an die Fähigkeit und Selbstständigkeit des Kindes.
- Sie haben ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die kindlichen Bedürfnisse.
- Sie fühlen sich überdurchschnittlich belastet durch das Kind.
- Sie fühlen sich überdurchschnittlich hilflos in der Erziehung und haben das Gefühl, die Kontrolle zu verlieren.
- Sie haben ein negativ verzerrtes Bild des Kindes und erklären das Verhalten des Kindes als feindselig.

¹ Kindler (2008, S. 768)

² Kindler (2007, S. 98)

³ Reinhold & Kindler (2006, 18.3)

- Sie stimmen harschen Formen der Bestrafung überdurchschnittlich ausgeprägt zu und unterschätzen negative Auswirkungen von Verhaltensweisen, die das Kindeswohl gefährden.

Körperliche und psychische Gewaltanwendungen durch Eltern erfolgen häufig nicht auf der Basis einer überlegten, absichtsvollen Erziehungshaltung, sondern sie sind vielmehr oft eine spontane Reaktion in schwierigen und stressigen Erziehungssituationen. Die meisten Eltern fühlen sich nach solchen Handlungen schlecht und bereuen diese. ⁴

Häufigkeit

Zahlen über das Ausmass an Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz liegen nur partiell vor. In den letzten Jahren kamen jedoch einzelne umfassende Studien zur Verbreitung von Gewalt an Kindern in der Schweiz zu beachtenswerten Befunden.

Eine von Kinderschutz Schweiz in Auftrag gegebene Befragung von Eltern zu physischer und psychischer Gewalt in der Erziehung in der Schweiz kam 2017 zum Ergebnis, ⁵ dass ...

... die Hälfte der Eltern in der Studie angeben, körperliche Gewalt in der Erziehung anzuwenden. Die häufigste Form körperlicher Gewalt sind Schläge auf den Hintern

mit der Hand (30,7 %), selten werden Kinder mit Gegenständen geschlagen (1,4%) oder kalt abgeduscht (4,4%).

... Kleinkinder und Kinder in den ersten Schuljahren eher Opfer körperlicher Gewaltformen werden als Kinder im fortgeschrittenen Schulalter. Dies trifft insbesondere für Schläge auf den Hintern, das Ziehen an den Haaren und Ohrfeigen zu.

... die Mehrheit der Eltern in der Schweiz psychische Gewalt in der Erziehung anwendet. Rund sieben von zehn befragten Eltern gaben an, in seltenen Fällen psychische Gewalt anzuwenden. Fast zwei Drittel der Befragten gaben an, dies jedoch sehr selten oder selten zu tun, und mehr als die Hälfte der befragten Eltern gab an, das letzte Vorkommen liege länger als ein Monat zurück. Rund 12 Prozent der Eltern berichteten, dass sie ihren Kindern drohen, sie wegzugeben.

... nur für einen kleinen Anteil der Eltern körperliche Formen von Gewalt zur alltäglichen Erziehungspraxis gehören. Zwischen 6 und 11 Prozent der Eltern gaben an, regelmässig Körperstrafen in der Erziehung anzuwenden. In der Schweiz dürften gemäss Schätzungen der Studie bis zu 130 000 Kinder regelmässig von körperlicher Gewalt durch die Eltern betroffen sein.

⁴ Schöbi et al. (2017, S. 121)

⁵ Schöbi et al. Zusammenfassung Studienergebnisse (2017, S. 2)

Seit 1990 hat sich vor allem der Anteil an jüngeren Eltern verringert, die häufiger von Gewaltnwendungen berichteten.

Die erste Optimus-Studie aus dem Jahr 2012 beinhaltet eine Befragung von Schülerinnen und Schülern der neunten Klasse in der Schweiz zu ihren Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen. Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass sich die Gewalterfahrungen bei sexueller Gewalt je nach Geschlecht deutlich unterscheiden und dass 8 Prozent der Jungen und 22 Prozent der Mädchen angaben, sexuelle Gewalt mit Körperkontakt erlebt zu haben.⁶

Die dritte Optimus-Studie aus dem Jahr 2018 zeigte auf, dass in der Schweiz pro Jahr etwa 2–3,3 Prozent aller in der Schweiz lebenden Minderjährigen wegen Kindeswohlgefährdungen neu mit einer spezialisierten Kinderschutzzorganisation in Kontakt kommen; das sind 30 000–50 000 Kinder pro Jahr,⁷ und es kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer deutlich grösser ist. Am häufigsten wurde im Rahmen der Studie Vernachlässigung festgestellt (22,4%); leicht weniger häufig waren körperliche Misshandlung (20,2%), psychische Misshandlung (19,3%) und das Miterleben von Partnerschaftsgewalt (18,7%); und bei 15,2 Prozent der Fälle handelte es sich um sexuellen Missbrauch.

Risiko- und Schutzfaktoren sowie Resilienz

Risikofaktoren

Eine Kindeswohlgefährdung kann, wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, auch dann vorliegen, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht. Bei einer Gefährdungseinschätzung wird der Blick deshalb nicht nur auf eine bereits manifeste Gefährdung gelegt,⁸ sondern es erfolgt auch eine Prognose im Rahmen einer Risikoeinschätzung. Um eine solche Prognose vorzunehmen, ist der Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse über Risikofaktoren unabdingbar. Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das unter bestimmten Rahmenbedingungen mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird. Ein konkreter Risikofaktor wäre also beispielsweise die Alkoholabhängigkeit (Merkmal) einer Mutter, die unter bestimmten Rahmenbedingungen (z.B. Betreuung eines Säuglings) mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis (z.B. Vernachlässigung) eintreten wird.⁹

Im praktischen Teil (Kapitel 4) finden Sie Hinweise zur Risikoeinschätzung (Kapitel 4.5) sowie eine Liste mit Risikofaktoren (Kapitel 4.4).

⁶ Averdijk et al. (2012, S. 7)

⁷ Optimus Studie Schweiz, (2018, S. 20ff)

⁸ Dafür wird teilweise auch der Begriff «Verletzung des Kindeswohls» verwendet.

⁹ Kindler (2011, S. 3)

Schutzfaktoren

Gewisse Kinder entwickeln sich trotz widriger Lebensumstände gesund. Die Kenntnis der Faktoren, die eine solche gesunde Entwicklung eines Kindes trotz widriger Lebensumstände begünstigen, ist wichtig. Einerseits werden diese Schutzfaktoren bei der Gesamteinschätzung einer Gefährdung berücksichtigt. Andererseits kann durch eine Stärkung dieser Schutzfaktoren das Ausmass von Entwicklungsstörungen und -auffälligkeiten gemildert oder deren Auftreten sogar verhindert werden.

Schutzfaktoren haben schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern unter ansonsten eher ungünstigen Lebensumständen. Ein Schutzfaktor mindert oder beseitigt den Risikoeffekt. Bei Abwesenheit von Schutzfaktoren kommt der Risikoeffekt ganz zum Tragen.¹⁰ Eine Übersicht über Schutzfaktoren finden Sie im praktischen Teil (Kapitel 4.3).

Wechselwirkungen zwischen Schutz und Risikofaktoren

Sowohl bei den Risiko- als auch bei den Schutzfaktoren kann zwischen kind- und umgebungsbezogenen Faktoren unterschieden werden.¹¹ Risikofaktoren sind Belastungen, während Schutzfaktoren Ressourcen darstellen. Risiko- und Schutzfaktoren beeinflussen sich gegenseitig. So kann das Vorhandensein von wichtigen Schutzfaktoren, wie in Kapitel 2 «Risikofaktoren» bereits erwähnt, die Wirkung der Risikofaktoren mildern. Umgekehrt mildern vorhandene Risikofaktoren die Wirkung der Schutzfaktoren. Die folgende Abbildung **1** stellt die Wechselwirkungen zwischen Schutz- und Risikofaktoren grafisch dar. Nähere Hinweise zur Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren finden Sie in den Kapiteln 4.3, 4.4 und 4.5.

1 Wechselwirkungen zwischen Risiko- und Schutzfaktoren¹²



¹⁰ Bengel et al. (2009, S. 23)

¹¹ Deegener et al. (2006, S. 23)

¹² Leicht vereinfachte Darstellung aus Deegener et al. (2006, S. 23)

Resilienz

Gewisse Kinder können sich trotz schwieriger Lebensumstände, d.h. trotz vorhandener Risikofaktoren, gesund entwickeln. Sie erweisen sich als resilient. Resilienz bedeutet die psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern trotz Lebensumständen, die die kindliche Entwicklung belasten. Einem resilienten Kind gelingt es, die Wirkung von Entwicklungsrisiken zu mindern und sich gleichzeitig bewältigungsfördernde Kompetenzen anzueignen oder aufrechtzuerhalten.¹³ Schutzfaktoren¹⁴ mildern die Wirkung dieser Risiken. Entsprechend spielen Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entstehung von Resilienz eine zentrale

Rolle. Diese können in kind- und umgebungsbezogene Faktoren unterteilt werden. Resilienz wird nicht einmal erworben und ist dann für immer verfügbar. Es handelt sich vielmehr um das Ergebnis eines dynamischen Prozesses zwischen Kind und dessen Umwelt, der in einer bestimmten Situation und zu einem bestimmten Zeitpunkt entsteht.¹⁵ Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung in der frühen Kindheit und die in dieser Zeit erprobte emotionale Sicherheit und Verlässlichkeit gelten als wichtige Basis, auf der sich die Fähigkeit zur Bewältigung von Belastungen entwickelt.¹⁶

¹³ Vgl. Wustmann (2005, S. 204); Laucht (2012, S. 112)

¹⁴ Schutzfaktoren werden auch als protektive Faktoren bezeichnet. Anstelle von Schutzfaktoren wird teilweise auch der Begriff «Resilienzfaktoren» verwendet, und gewisse Fachpersonen unterscheiden auch zwischen Schutz- und Resilienzfaktoren. Dabei werden die umweltbezogenen Aspekte als Risiko- und Schutzfaktoren und die personalen Aspekte als Resilienzfaktoren bezeichnet (vgl. Wustmann, 2005, S. 201).

¹⁵ Zur unterschiedlichen Verwendung von Resilienz als Eigenschaft oder als Prozess vgl. Reinelt et al. (2016, S. 190); zur Interaktion zwischen Kind und Umwelt siehe Wustmann (2005, S. 193f)

¹⁶ Vgl. Laucht (2012, S. 114)

3. Rechtliche Grundlagen und das System des Kindesschutzes in der Schweiz

Übersicht

Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder besorgt zu sein und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Staatliche Eingriffe kommen nur zum Tragen, wenn Eltern ihre Verantwortung nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist.

Unter der Vielzahl an Bestimmungen, die im Bundesrecht sowie in den kantonalen Gesetzgebungen der Förderung einer optimalen Entwicklung sowie dem Schutz Minderjähriger vor Gefährdung dienen, sind jene des **zivilrechtlichen Kindesschutzes** wohl am besten bekannt. Sie umschreiben die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in die Elternrechte und definieren eine Reihe von Massnahmen, welche die Vermeidung sowie die Behebung von Gefährdungen zum Ziel haben. Daneben tragen die Angebote, wie sie durch eine Vielzahl an Beratungsstellen erbracht werden, Wesentliches zur Realisierung von Schutz und Prävention bei. Für diesen Bereich des **freiwilligen Kindesschutzes** ist charakteristisch, dass er im

Hinblick auf die Förderung von Minderjährigen sowie die Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben Möglichkeiten zur Verfügung stellt, von privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen Unterstützung und Rat zu bekommen. Durch die Vielfalt an Angeboten (je nach Alter des Kindes, Fragestellung oder Problemlage können im Einzelfall die Mütter- und Väterberatung, eine Fachstelle für Jugend- und Familienberatung, ein Sozialdienst, die Erziehungsberatende Dienst und weitere Stellen infrage kommen) lassen sich bei rechtzeitiger Inanspruchnahme nicht selten behördliche Kindesschutzmassnahmen vermeiden. Die Stichworte Schutz und Erziehung prägen sodann den **strafrechtlichen Kindesschutz**. Der Begriff «Schutz» knüpft an die Terminologie des Zivilgesetzbuches (ZGB) an, denn es geht auch hier um die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung sowie um die Unterstützung der persönlichen und beruflichen Entfaltung. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sodann verschiedene internationale Abkommen, darunter die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, in welcher

wichtige Prinzipien wie der Schutz vor physischer und psychischer Misshandlung, sexueller und sonstiger Ausbeutung und Verwahrlosung verankert sind. Als Teil des **internationalen Kindesschutzes** mit einer Vielzahl von Staatsverträgen, die für die Schweiz in Kraft sind, ist sodann bei grenzüberschreitenden Fallkonstellationen in Bezug auf die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden, das anwendbare Recht sowie auf die Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen das Haager Kindesschutzübereinkommen von 1996 (HKsÜ) von zentraler Bedeutung.

Nachstehend sollen ausgewählte der oben genannten Bereiche näher erläutert werden.

Zivilrechtlicher Kindesschutz

Die schweizerische Gesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Sie sollen Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich ihre Kinder optimal entwickeln können, sei dies in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht. Mit der im ZGB definierten Kompetenz der elterlichen Sorge werden Eltern denn auch mit der Befugnis ausgestattet, gleichzeitig aber auch mit der Pflicht belegt, für das Kind

die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Nur falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht oder in unzureichender Weise erfüllt wird und daraus eine Kindeswohlgefährdung resultiert, hat der Staat in geeigneter Weise einzugreifen. Von einer Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Kapitel 1 «Definitionen») ist auszugehen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.¹ Entgegen weit verbreiteter Annahme kann und darf die Kindesschutzbehörde also nicht erst aktiv werden, wenn sich die Beeinträchtigung bereits verwirklicht hat. Falls angezeigt, hat sie somit auch präventiv einzugreifen. Zudem ist es unerheblich, welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen. Wichtige Akteurinnen und Akteure neben der Kindesschutzbehörde, die für die Anordnung der Massnahmen zuständig ist, sind die internen oder externen Fachleute, die für die Abklärungen zuständig sind. Eine zentrale Rolle kommt sodann den Beistandspersonen zu, welche die Massnahmen ausführen. Im zivilrechtlichen Kindesschutz sind folgende Grundsätze zu beachten:

¹ Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N 27.14

Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann ergriffen, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung selbst nicht in der Lage sind, für Abhilfe zu sorgen.

Verschuldensunabhängigkeit

Kindesschutzmassnahmen setzen kein Verschulden der Eltern voraus.

Komplementarität

Durch die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sollen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt, sondern ergänzt werden, soweit sich dies als erforderlich erweist.

Verhältnismässigkeit

Jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen muss zur Abwendung oder Milderung der festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Er ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

Für die **örtliche Zuständigkeit** gilt, dass zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet werden (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Die örtliche Zuständigkeit am **Wohnsitz** oder am **Aufenthaltort** ist rechtlich gleichwertig.

Es soll jene Behörde aktiv werden, mit der die Situation enger zusammenhängt und die besser in der Lage ist, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Hinsichtlich der **sachlichen Zuständigkeit** gilt es Folgendes zu beachten: Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es (und nicht die Kindesschutzbehörde) auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Der **Vollzug** von Kindesschutzmassnahmen (wozu u. a. auch die Einsetzung der Beistandsperson gehört) bleibt aber auch in diesem Fall Sache der Kindesschutzbehörde.

Das ZGB enthält in den Art. 307 bis Art. 312 einen Katalog von Massnahmen, die im Sinne einer Stufenfolge unterschiedlich stark in die elterlichen Kompetenzen eingreifen. Diese Massnahmen werden im Folgenden dargestellt.

Die Massnahmen im Überblick

Geeignete Massnahmen (Art. 307 ZGB)

Auf der generellen und offen formulierten Grundlage von Art. 307 Abs. 1 ZGB kann die Kindesschutzbehörde Massnahmen anordnen, die ihr zur Abwendung der gegebenen Gefährdung des Kindeswohls geeignet erscheinen. So kann sie z.B. als direkte Anordnung anstelle der Eltern die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung des

Kindes erteilen oder eine Drittperson mit einzelnen Aufgaben betrauen. Zudem werden ihr in Art. 307 Abs. 3 ZGB konkrete Einzelmassnahmen (Ermahnung, Weisungen, Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist) zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der nicht abschliessenden Aufzählung als Beispiele zu verstehen sind.

Die **Ermahnung** verfolgt den Zweck, die Erziehungsverantwortlichen oder das Kind generell an ihre jeweiligen Pflichten zu erinnern. Richtet sich die Ermahnung an die Eltern oder Pflegeeltern, muss bei diesen grundsätzlich Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft gegeben sein. Bei den **Weisungen** handelt es sich im Gegensatz zur Ermahnung um verbindliche Anordnungen, durch welche die Betroffenen zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden angehalten werden. Die Behörde muss davon ausgehen können, dass die Adressaten subjektiv und objektiv in der Lage sind, eine Weisung zu befolgen. Wenn gleich ihre Wirksamkeit von der Praxis häufig als fraglich eingestuft wird, sollten Weisungen im Einzelfall vermehrt als Möglichkeit einer niederschweligen Intervention in Erwägung gezogen werden, bevor eine Massnahme der nächsthöheren Stufe angeordnet wird. Erfolgversprechend lassen sich Weisungen allerdings nur dann nutzen, wenn sie inhaltlich sowie methodisch gut auf die jeweilige Indikation abgestimmt sind und die Kindesschutzbehörde operativ sicherzustellen vermag,

dass die Einhaltung des Verlangten auch kontrolliert bzw. durchgesetzt wird. Die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist, wird etwa auch **Erziehungsaufsicht** genannt. Diese bezweckt den Aufbau eines Kontakts zwischen den Eltern bzw. dem Kind einerseits und der bezeichneten Stelle oder Person andererseits, und zwar im Hinblick auf einen Austausch. Pflege und Erziehung des Kindes sollen auf diese Weise einer kontinuierlichen Beratung und Kontrolle unterstellt werden.

Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Statistisch gesehen ist die Beistandschaft mit Abstand die häufigste zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme. Mit ihren Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten stellt sie ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, das massgeschneiderte Interventionen ermöglicht.

Im Rahmen der sogenannten **Erziehungsbeistandschaft** (Art. 308 Abs. 1 ZGB) wird der Beiständin oder dem Beistand die Aufgabe übertragen, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Beistandsperson soll sich aktiv in die Erziehungsarbeit einmischen, den Eltern Empfehlungen geben oder wenn nötig auch Vorgaben machen. Eine Beschränkung der elterlichen Kompetenzen hat die Erziehungsbeistandschaft in dieser Ausprägung aber nicht zur Folge. Sollen der Beistandsperson **zusätzlich spezifische Befugnisse** übertragen werden, liefert Art. 308 Abs. 2 ZGB die gesetzliche

Grundlage dazu. Namentlich genannt werden dort die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Je nach Situation sind auch andere Befugnisse denkbar, beispielsweise, für das Kind eine notwendige ärztliche Untersuchung sicherzustellen oder Entscheidungen im Kontext von Schule und Ausbildung zu treffen. Auch in der kombinierten Form (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) hat die Beistandschaft keine formelle Beschränkung der elterlichen Sorge zur Folge. Im Rahmen der ihr gemäss Abs. 2 übertragenen Aufgaben verfügt die Beistandsperson vielmehr über eine (parallele) Vertretungsmacht, die mit derjenigen der Eltern konkurriert. Erweist sich eine Stärkung der Position der Beistandsperson allerdings als angezeigt, weil es beispielsweise an der notwendigen Kooperationsbereitschaft der Eltern mangelt, kann deren **elterliche Sorge beschränkt werden** (Art. 308 Abs. 3 ZGB), und zwar im Umfang der an die Beistandsperson übertragenen Aufgaben. Auf diese Weise kann mit der alleinigen Vertretungsmacht der Beistandsperson sichergestellt werden, dass deren Vertretungshandlungen von den Eltern nicht (mehr) unterlaufen werden können.

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Mit dieser Massnahme wird den Eltern ein sehr bedeutsamer Teil ihrer elterlichen Sorge entzogen, nämlich das Recht, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu befinden, d.h., autonom darüber zu entscheiden, wo und mit wem ihr Kind leben soll, ob bei ihnen im elterlichen Haushalt, bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einem Internat usw. Als Folge dieser Massnahme geht die beschriebene Kompetenz auf die Kindesschutzbehörde über, die damit auch für eine angemessene Unterbringung (Platzierung) verantwortlich wird. Als massiver Eingriff in das Familien- und Privatleben ist die Massnahme nach Art. 310 ZGB an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Die **Grundvariante** (Art. 310 Abs. 1 ZGB) setzt ausdrücklich voraus, dass der Gefährdung des Kindes nicht anders als durch eine Fremdunterbringung begegnet werden kann. Zu denken ist hier zunächst an alle Formen der Misshandlung sowie an weitere Situationen, in denen sich Defizite in der erzieherischen Kompetenz manifestieren können (z.B. Überforderung, Krankheit, Schwierigkeiten in der Partnerschaft usw.). Als Indikation für eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kommen weiter Problemlagen infrage, die beim Kind auftreten können, sei es als Folge einer Behinderung, von Delinquenz, von dissozialem Verhalten, eines Suchtmittelkonsums oder anderer Formen der Selbstgefährdung.

Die Massnahme kann auch auf **Ersuchen der Eltern oder des Kindes** ausgesprochen werden, sofern das Verhältnis so schwer gestört ist, dass ein Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). Es braucht dazu aber eine massive Störung in der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Die Anwendungsfälle beziehen sich denn auch mehrheitlich auf belastete Situationen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Jugendlichen.

Eine dritte Variante steht mit dem sogenannten **Rücknahmeverbot** zur Verfügung. Mit einer Entscheidung nach Art. 310 Abs. 3 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Rücknahme eines Kindes unterbinden, wenn dieses im Rahmen einer freiwilligen Platzierung längere Zeit bei Dritten gelebt hat und eine Rücknahme durch die Eltern seine Entwicklung ernsthaft gefährden würde. Mit einem Rücknahmeverbot kann mit anderen Worten Situationen begegnet werden, in denen die Eltern kraft ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts grundsätzlich die Kompetenz hätten, eine Fremdplatzierung zu beenden, die Rücknahme des Kindes aber eine Gefährdung für dieses bedeuten würde. Die Massnahme setzt voraus, dass das Kind «längere Zeit» fremdplatziert war. Dieses Kriterium kann nur im Einzelfall definiert werden, weil Kinder erfahrungsgemäss einen sehr unterschiedlichen Zeitbegriff haben. Je jünger sie sind,

desto schneller bauen sie am Pflegeort neue Beziehungen auf. Diese sollen bei einer Rücknahme zum falschen Zeitpunkt oder ohne die notwendige Vorbereitung geschützt werden.

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und Art. 312 ZGB)

Diese Kindesschutzmassnahme steht am Schluss der Stufenfolge und besteht darin, den Eltern die elterliche Sorge integral zu entziehen. Der Eingriff kommt nur infrage, wenn andere Massnahmen nichts gebracht haben oder von vornherein als unzureichend eingestuft werden müssen. Zieht man in Betracht, dass das Gesetz massgeschneiderte, dazu kombinierbare (Art. 307, 308 und 310 können gleichzeitig zur Anwendung gelangen) behördliche Interventionen erlaubt, muss hier deshalb ein sehr strenger Massstab angesetzt werden. Vorausgesetzt wird, dass sich Eltern wegen «Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen» als objektiv unfähig erweisen, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Erfasst werden zudem Fälle, in denen sie sich nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten diesem gegenüber gröblich verletzt haben (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Die Entziehung kann gegenüber einem von mehreren Kindern ausgesprochen werden. Wird sie auf alle Kinder der betroffenen Eltern ausgedehnt, wirkt sie auch gegenüber später geborenen Kindern, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil

verfügt wird. Sobald ein Kind nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, weil diese beiden Eltern entzogen werden musste, ist zwingend eine Vormundschaft zu errichten (Art. 311 Abs. 2 i.V.m. Art. 327a ZGB).

Zwei Sonderkonstellationen erlauben der Kindesschutzbehörde eine Entziehung mit Einverständnis der Eltern: Einerseits können diese aus wichtigen Gründen darum ersuchen, von der elterlichen Sorge entbunden zu werden. Denkbar sind Sachverhalte, bei denen ein behördliches Einschreiten im Rahmen von Art. 311 ZGB gerechtfertigt wäre, die Eltern aber über die nötige Einsicht verfügen und von sich aus behördliche Hilfe verlangen (Art. 312 Ziff. 1 ZGB). Eine zweite Fallgruppe erfasst Kinder, die von ihren Eltern zur Adoption durch ungenannte Dritte freigegeben werden (Art. 312 Ziff. 2 ZGB). Auch in diesen Fällen ist eine Vormundschaft zu errichten.

Melderechte und Meldepflichten;² Datenschutz

Die Kindesschutzbehörde muss bei Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich von Amtes wegen (d.h. auch ohne förmlichen

Antrag) tätig werden. In der Regel ist sie allerdings auf Informationen von aussen angewiesen, um überhaupt zu erfahren, dass eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein könnte. In diesem Zusammenhang ist zwischen Melderechten und Meldepflichten zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt ein allgemeines Melderecht. Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung zu erstatten, «wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint» (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass die meldende Person die mögliche Gefährdung nicht zu beweisen hat. Zudem ist unbestritten, dass eine Meldung auch präventiv gemacht werden kann, also bevor eine Schädigung eingetreten ist.

Aus dem generellen Melderecht ergibt sich, dass die meldende Person mit der Weitergabe von Informationen nicht gegen den Datenschutz verstösst.³ Falls die meldende Person dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch (Art. 321 StGB) untersteht, beschränkt sich ihr Melderecht auf Fälle, in denen die Meldung im Interesse des Kindes liegt (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Mit dieser Norm wird allen Trägerinnen und Trägern eines Berufsgeheimnisses im Sinne von

² Vgl. für eine umfassende Darstellung: Informationsportal zur Melderegulation von Kinderschutz Schweiz, abrufbar unter www.kinderschutz.ch/de/verdacht-auf-kindeswohlgefahrdung.html, sowie das Merkblatt der KOKES vom März 2019, abrufbar unter www.kokes.ch > Dokumentation > Empfehlungen

³ Vorbehalten bleiben Meldungen, die wider besseres Wissen gemacht werden und daher als rechtswidrig eingestuft werden müssen.

Art. 321 StGB die Möglichkeit zugestanden, im Einzelfall nach entsprechender Interessenabwägung ohne vorgängige Entbindung von der Geheimhaltungspflicht (eine solche wäre durch Einwilligung der betroffenen Person oder durch Entscheid der vorgesetzten Stelle oder Aufsichtsbehörde zu erwirken) an die Kinderschutzhilfe zu gelangen. Die skizzierte Option steht nur den Trägerinnen und Trägern des Berufsgeheimnisses selbst, nicht aber deren Hilfspersonen offen, die zwingend eine Entbindung benötigen, wenn sie sich mit einer Meldung an die Kinderschutzhilfe wenden wollen.

Im Sinne einer Verschärfung des allgemeinen Melderechts sieht Art. 314d Abs. 1 ZGB sodann verschiedene Meldepflichten vor: Von einer solchen Pflicht werden zunächst alle Personen erfasst, die in amtlicher Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, sofern sie dieser «nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können» (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Der Begriff der «amtlichen Tätigkeit» ist dabei sehr weit zu verstehen. Er erfasst alle Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Gemeinwesen stehen. Infolgedessen kommen als amtliche Funktionsträger auch Private oder Institutionen ausserhalb der öffentlichen Verwaltung infrage. Die Meldepflicht geht

dem Amtsgeheimnis vor: Indem das Gesetz Amtsgeheimnisträger dazu verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdungen Meldung zu erstatten, können sich die Meldenden keiner Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen. Sie brauchen vorgängig auch keine Entbindung vom Amtsgeheimnis einzuholen.

Sodann gilt eine Meldepflicht auch für Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Zu denken ist namentlich an professionelle Sporttrainerinnen und Sporttrainer, professionelle Musiklehrerinnen und Musiklehrer, Mitarbeitende von privat organisierten Kinderkrippen oder Kindertagesstätten, professionelle Tagesmütter und Leitende von Spielgruppen oder Lehrpersonen ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages.⁴ Auch für die genannten Fachpersonen gilt, dass die Meldepflicht unter der Voraussetzung besteht, dass sie der Kindeswohlgefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Die erläuterten Meldepflichten können auch durch eine Meldung an die vorgesetzte Person erfüllt werden (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Weiter gilt es zu beachten, dass für

⁴ Vgl. für weitere Fachpersonen die Aufzählung im Merkblatt der KOKES vom März 2019, www.kokes.ch/Dokumentation/Empfehlungen

Vormunds- und Beistandspersonen eine spezielle Meldepflicht gilt (Art. 414 ZGB) und dass die Kantone gestützt auf Art. 314d Abs. 3 ZGB weitere Meldepflichten vorsehen können (vgl. dazu die Übersicht in Anhang II zum Merkblatt der KOKES).

Strafrechtlicher Kinderschutz

Neben den Bestimmungen, die körperliche⁵ und psychische⁶ Misshandlungen unabhängig vom Alter des Opfers unter Strafe stellen, zielen verschiedene Straftatbestände des **Erwachsenenstrafrechts** darauf ab, spezifisch Minderjährige zu schützen, namentlich in ihrer sexuellen Integrität und Entwicklung.⁷ Weiter ist Art. 219 StGB zu erwähnen, der unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» mit Strafe bedroht, wer seine Fürsorge oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet. Die Bestimmung erfasst nicht nur die Eltern, sondern alle Personen, die gegenüber einer Person unter 18 Jahren Fürsorge- und Erziehungspflichten haben (z.B. Pflegeeltern, Tagesmütter, Krippen-, Hort- und Heimpersonal, Lehrer, Schulverantwortliche, Vormunds- und Beistandspersonen). Eine andere Optik verfolgt das

Jugendstrafrecht: Mit dem Jugendstrafgesetz (JStG) werden Kinder und Jugendliche erfasst, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr straf-fähig werden. Ihrer Gefährdung soll durch spezifische Erziehungs- und therapeutische Massnahmen begegnet werden, die im Einzelfall mit einer Bestrafung kombiniert werden können. Massnahmen und Strafen sollen den Jugendlichen Grenzen aufzeigen und an ihre Bereitschaft und Fähigkeit appellieren, ihr Verhalten zu ändern. Den individuellen Lebens- und Erziehungsverhältnissen sowie der Persönlichkeitsentwicklung ist bei der Abklärung besondere Beachtung zu schenken. Sie soll im Einzelfall aufzeigen, ob eine persönliche oder erzieherische Fehlentwicklung vorliegt, die eine pädagogische bzw. therapeutische Massnahme erfordert, oder ob eine Bestrafung angebracht ist.

In Art. 20 JStG sind Regelungen für die **Zusammenarbeit** zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts verankert, die eine optimierte Koordination behördlicher Kinderschutzingerventionen zum Ziel haben.

⁵ Art. 111 ff., 122 ff. StGB (worunter seit 1. Juli 2012 ausdrücklich die Verstümmelung weiblicher Genitalien fällt, Art. 124 StGB)

⁶ Art. 180 ff. StGB

⁷ Art. 187 ff. StGB

Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafrechts im Überblick

Aufsicht (Art. 12 JStG)

Diese Massnahme entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB. Es handelt sich um eine ambulante Massnahme, bei der das bestehende Erziehungssystem durch eine kontrollierende oder steuernde Beratung beeinflusst werden soll. Mit der Aufsicht kann entweder eine Stelle (z.B. ein Sozialdienst) oder eine Person beauftragt werden. Die elterliche Sorge wird dabei nicht beschränkt. Die urteilende Behörde kann den Eltern aber Weisungen erteilen.

Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Diese Massnahme entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und kommt zum Tragen, wenn eine Aufsicht nicht genügt. Eine Einzelperson unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und betreut die Jugendlichen persönlich. Die Eltern sind verpflichtet, mit der betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Die urteilende Behörde kann dieser bestimmte Befugnisse bezüglich Erziehung, Behandlung und Ausbildung der Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken (analog Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB).

Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Anlass für diese Massnahme kann eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Suchtmittelabhängigkeit (oder eine anderweitige Abhängigkeit, z.B. Spielsucht) sein. Die zu behandelnde Störung muss einen Zusammenhang mit der Delinquenz aufweisen. Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht, der persönlichen Betreuung, aber auch mit der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung kombiniert werden.

Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)

Dies bedeutet, dass Jugendliche aus ihrer bisherigen Umgebung herausgenommen und fremdplatziert werden. Infrage kommen namentlich Pflegefamilien, Wohngemeinschaften oder Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen. Massgeblich für die Wahl des Unterbringungsorts sind die Bedürfnisse der unterzubringenden Person und die darauf bezogene Eignung des Pflegeplatzes.

Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung setzt eine medizinische oder psychologische Begutachtung voraus und kommt nur infrage, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung der Jugendlichen unumgänglich ist oder aber wenn sie für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch die Jugendlichen notwendig erscheint.

Die Strafen des Jugendstrafrechts im Überblick

Als Bestrafungsmöglichkeit stehen der urteilenden Behörde der Verweis (Art. 22 JStG), die persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) sowie der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) zur Verfügung. In gewissen Situationen kann gestützt auf Art. 21 JStG von einer Bestrafung abgesehen werden, so beispielsweise bei Gefährdung einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuord-

nenden Schutzmassnahme, bei geringer Schuld und geringen Tatfolgen (Bagatellfälle). Denkbar ist eine Strafbefreiung ebenfalls dann, wenn die fehlbaren Jugendlichen durch die Folgen ihrer Tat schwer betroffen sind (wenn sie z.B. selbst schwer verletzt wurden) oder bereits von den Eltern, anderen erziehungsberechtigten Personen oder Dritten ausreichend bestraft worden sind.

Teil II

Praktischer Leitfaden

4.	Kindeswohlgefährdung erkennen	36
4.1	Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen	38
4.2	Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren	40
4.3	Schutzfaktoren erkennen	42
4.4	Risikofaktoren erkennen	43
4.5	Risikoeinschätzung vornehmen	45
4.6	Weiteres Vorgehen planen	48
5.	Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen	55

4. Kindeswohlgefährdung erkennen

Das vorliegende Kapitel soll Sie darin unterstützen zu klären, ob eine Meldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Die Abklärung, ob eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls besteht und falls ja, welche Schutzmassnahmen und Hilfestellungen nötig sind, um sie abzuwenden, liegt in der Verantwortung der Kinderschutzbehörde. Wenn die Kinderschutzbehörde von einer möglichen Gefährdung eines Kindes erfährt, nimmt sie entweder selbst eine Abklärung vor oder beauftragt damit eine externe Stelle. Mit dem Begriff «Abklärung» ist in diesem Leitfaden eine verbindliche umfassende Analyse und Einschätzung der Lebenssituation des Kindes und dessen Familie gemeint, die im Auftrag der Kinderschutzbehörde vorgenommen wird und dieser als Grundlage für ihre Entscheidung dient. Wenn Sie eine Meldung an die Kinderschutzbehörde einreichen und

Informationen haben über Ressourcen des Kindes oder der Eltern, über den Erziehungsstil oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie über die Kooperations- und die Veränderungsbereitschaft der Eltern, sind diese Angaben für die Kinderschutzbehörde hilfreich. Wenn Sie nicht mit der Abklärung einer Meldung beauftragt sind, ist es normalerweise aber nicht Ihre Aufgabe, diese Informationen zu sammeln. Eine klare Abgrenzung zwischen einer einvernehmlichen/freiwilligen Beratung und der Abklärung¹ einer Meldung im Auftrag der Kinderschutzbehörde ist sinnvoll. Dies sorgt insbesondere gegenüber den Eltern und dem Kind für Transparenz. Sie sollten sich also immer vor Augen halten, welches Ihr Auftrag in der konkreten Situation ist, und Ihr Vorgehen darauf abstimmen.

¹ Zur Abklärung des Kindeswohls im Auftrag der Kinderschutzbehörde bietet das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz eine umfassende Arbeitshilfe (vgl. Hauri et al., im Druck; Hauri et al., 2018, S. 636–673). Insbesondere die Ankerbeispiele dieses Instruments bieten detaillierte Hinweise

zur Einschätzung des Kindeswohls, die auch für andere Einschätzungsaufgaben hilfreich sein können. Das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung bietet hilfreiche Hinweise zu Haltungen und Herangehensweisen für eine Abklärung im Auftrag der KESB (vgl. Biesel et al. 2017).

Allgemeine Hinweise zum Vorgehen

Nachfolgend einige allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

- Besprechen Sie den Fall im Team und mit Ihren Vorgesetzten, berücksichtigen Sie kritische Einwände Ihrer Kolleginnen und Kollegen.
- Eine Entscheidung für oder gegen das Einreichen einer Meldung an die Kinderschutzbehörde sollte nach dem Vieraugenprinzip gefällt werden, d.h. nicht von Ihnen allein.
- Nutzen Sie allfällige Angebote von Fachstellen für anonyme Fallbesprechungen für Fachpersonen, z.B. fil rouge Kinderschutz (BE), regionale Kinderschutzgruppen (ZH) oder die kantonalen Kinderschutz-Fachstellen.
- Wiederholen Sie Ihre Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeitspanne.
- Klären Sie interne Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb Ihrer Institution (wer entscheidet über das Einreichen einer Meldung, wer unterschreibt eine solche usw.).

Der Leitfaden ist eine Orientierungshilfe, er soll nicht starr angewendet werden. Sie können diesen für sich alleine durchgehen oder ihn auch als Grundlage für eine Fallbesprechung im Team bzw. mit Vorgesetzten verwenden. Der Leitfaden führt Sie in Etappen durch den Prozess der Entscheidung, ob möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und falls ja, welche weiteren Handlungen angezeigt sind.

Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

1. Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen (Kapitel 4.1)
2. Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren (Kapitel 4.2)
3. Schutzfaktoren erkennen (Kapitel 4.3)
4. Risikofaktoren erkennen (Kapitel 4.4)
5. Risikoeinschätzung vornehmen (Kapitel 4.5)
6. Weiteres Vorgehen planen (Kapitel 4.6)

4.1 Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen

Braucht das Kind Soforthilfe?

Inwiefern ist das Kind in der jetzigen Umgebung mindestens bis zum nächsten Kontakt vor einer erheblichen Gefährdung geschützt?

Folgende Hinweise¹ können darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer erheblichen Gefährdung zu schützen:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.

➤ Weitere Anhaltspunkte sind:

- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Eine Betreuungsperson verweigert Ihnen oder anderen Fachperson, das Kind zu sehen, oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt, oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.
- Eine Betreuungsperson verweigert dem Kind den Zutritt zur Wohnung bzw. zum Haus.
- Das Kind weigert sich, nach Hause zu gehen, und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

¹ Vgl. Hauri et al., (im Druck); Hauri et al., (2018, S. 636–673)

Besteht die Notwendigkeit von Soforthilfe, so handelt es sich in der Regel um einen Notfall, auf den sofort oder innerhalb von wenigen Stunden oder Tagen reagiert werden sollte. Als Soforthilfe kann eine vorübergehende Hospitalisation in einer Kinderklinik (evtl. via Notfallaufnahme) und Kontaktaufnahme mit der Kinderchutzgruppe einer Kinderklinik oder eine temporäre stationäre Unterbringung des Kindes in einer Notaufnahmestelle (z.B. Notaufnahmegruppe für Kinder oder Jugendliche) angebracht sein.

Eine stationäre Unterbringung gegen den Willen des Kindes oder der Eltern (bzw. des Elternteils mit alleinigem Aufenthaltsbestimmungsrecht) benötigt einen Entscheid der Kinderschutzbehörde, des Gerichts (in eherechtlichen Fällen), des Jugendgerichts (bei Jugenddelinquenz) oder bei medizinischer Indikation eine Anordnung durch eine Ärztin bzw. einen Arzt. Die Kinderschutzbehörde kann bei Bedarf eine superprovisorische Massnahme errichten. In gewissen Situationen lässt sich aber auch im privaten Umfeld des Kindes eine Soforthilfe organisieren (z.B. dass bei einem

ungeplanten stationären Klinikaufenthalt eines Elternteils ein Kind in Absprache mit den Eltern vorübergehend bei geeigneten Verwandten oder einer befreundeten Familie untergebracht wird). Die Frage, ob Sie Soforthilfe einleiten sollen oder nicht, ist schwierig zu beantworten. Es empfiehlt sich, dafür eine geeignete Fachperson beizuziehen, wie beispielsweise die Kinderschutzbehörde oder eine Notärztin bzw. einen Notarzt.

Ist keine Soforthilfe nötig, ist es sinnvoll, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

4.2 Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren

Welche Anhaltspunkte bestehen für eine vorhandene Gefährdung des Kindes?

Halten Sie schriftlich fest, welche Anhaltspunkte Sie für eine bestehende Gefährdung des Kindes sehen (vgl. nachfolgende Liste). Halten Sie dabei Fakten, Erklärungen und Interpretationen auseinander. Aussagen des Kindes z.B. betreffend sexuelle Gewalt sind im Originalton festzuhalten, d.h. je nachdem auch auf Schweizerdeutsch.

Falls Sie aufgrund der Anhaltspunkte zum Schluss kommen, dass das Kindeswohl zum aktuellen Zeitpunkt gefährdet sein könnte, so ist in der Regel eine Meldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt. Häufig liegen jedoch einzelne Hinweise vor, die auf eine Gefährdung hindeuten, aber Sie können nicht klar von einer Gefährdung ausgehen. In diesen Fällen gehen Sie weiter und beantworten die nächsten Fragen (Kapitel 4.3, 4.4 und 4.5). Es gibt mit wenigen Ausnahmen kaum einzelne Anhaltspunkte, die für sich alleine eindeutig auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung schliessen lassen.

Eine Kindeswohlgefährdung ist deshalb praktisch immer das Ergebnis einer Gesamteinschätzung.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Liste **2** von wichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Beim Vorliegen von Anhaltspunkten sollten Sie keine voreiligen Schlüsse ziehen. In manchen Fällen treten diese Anhaltspunkte auf, ohne dass ein gefährdendes Handeln oder Unterlassen durch Erziehungsverantwortliche oder andere Personen zugrunde liegt. So kann eine verzögerte Sprachentwicklung auch auf eine angeborene Behinderung eines Kindes zurückzuführen sein und muss nicht mit einer Vernachlässigung in Zusammenhang stehen. Für nähere Informationen zu körperlichen Befunden bei Misshandlung von Kindern siehe «Kindsmisshandlung – Kinderschutz: Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis»¹ herausgegeben von Kinderschutz Schweiz.

¹ Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Lips Ulrich, Wopmann Markus, Jud Andreas, Falta Roxanne, 2. überarbeitete Auflage

2 Anhaltspunkte für eine allfällige Gefährdung eines Kindes²

Körperliche Erscheinung des Kindes

- > Chronische Unter- oder Fehlernährung
- > Andauernd unversorgte Wunden
- > Chronische Müdigkeit
- > Wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung
- > Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten³
- > Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen

Kognitive Erscheinung des Kindes

- > Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit etwa drei Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen
- > Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- > Konzentrationsschwäche
- > Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- > Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize

Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

- > Wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen

oder nicht nach Hause gehen (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)

- > Von zu Hause weglaufen
- > Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Peergruppe zu integrieren, sehr häufige Konflikte oder häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein
- > Depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität
- > Distanzloses Verhalten, Berührungsangst
- > Schlafstörungen
- > Essstörungen
- > Einnässen, einkoten
- > Selbstverletzung, Selbstgefährdung
- > Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder
- > Konsum psychoaktiver Substanzen
- > Aggressives Verhalten
- > Delinquentes Verhalten

Weitere Anhaltspunkte

- > Gefährliche Wohnverhältnisse und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren
- > Mangelnde Aufsicht und Betreuung
- > Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Viele Situationen von Kindern befinden sich in einer Grauzone, in der die Lebensbedingungen des Kindes zwar nicht gut, aber «gut genug» sind, sodass Eltern nur zur Inanspruchnahme freiwilliger Unterstützung motiviert werden können und gegen den Willen der Eltern keine verbindlichen Hilfe- und Schutzmassnahmen im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden können. In dieser Phase ist es wichtig, eine schleichende Verschlechterung der Situation für das Kind zu erkennen und rechtzeitig die nötigen Schritte zum Schutz des

Kindes einzuleiten. Dies geschieht am einfachsten, wenn Sie die Situation periodisch überprüfen und sich immer wieder fragen, ob das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn Sie Hilfe leisten, so ist immer wieder zu prüfen, ob durch diese die definierten Ziele zur Verbesserung der Situation des Kindes erreicht werden. Eine Fallbesprechung mit einer aussenstehenden Fachperson ist hier besonders hilfreich. Zudem sollten alle Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie, die diese bereit sind, freiwillig in Anspruch zu nehmen, ausgeschöpft werden.

² Die Anhaltspunkte stammen, wenn nichts anderes vermerkt, aus folgenden Quellen: Berlinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, Stand Juli 2010; Inversini (2012) und Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020)

³ Für detaillierte Angaben zu Hämatomen sowie zu Knochenbrüchen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten können, vgl. Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020)

4.3 Schutzfaktoren erkennen

Welche Schutzfaktoren sind vorhanden?

Halten Sie vorhandene Schutzfaktoren des Kindes und der Familie fest.

Schutzfaktoren haben einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes unter ansonsten ungünstigen Lebensumständen (vgl. Kapitel 2 «Risiko- und Schutzfaktoren»). Das Vorhandensein von

Schutzfaktoren kann die Wirkung einer Gefährdung mildern, genügt jedoch in der Regel nicht, um eine erhebliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden, insbesondere wenn viele Risikofaktoren vorhanden sind. Schutzfaktoren sind auch Ressourcen, die für die Ausgestaltung von Hilfen von Bedeutung sind.

3 Übersicht Schutzfaktoren für eine gesunde Entwicklung von Kindern¹

Schutzfaktoren beim Kind

- > Fröhliches Temperament²
- > Hohes Selbstwertgefühl
- > Ausgeprägte Emotionsregulation/Impulsbedürfniskontrolle³
- > Hohe Selbstwirksamkeitserwartung⁴
- > Das Kind hat mindestens eine enge Freundin oder einen engen Freund (mittlere Kindheit/Jugend)
- > Enge, positive emotionale Beziehung eines Kindes zu einem/einer nicht misshandelnden/vernachlässigenden Elternteil/Hauptbetreuungsperson
- > Gute schulische Leistungen

Schutzfaktoren bei den Eltern

- > Positives, feinfühliges, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten
- > Elterliches Wissen über Entwicklung von Kindern
- > Hohe Konstanz der Betreuungspersonen
- > Hohe Beziehungsqualität in Partnerschaft/Ehe (konstruktive Art, Konflikte zu lösen, harmonische Beziehung)
- > Familiäre Stabilität
- > Ausgeprägte soziale Unterstützung der Eltern

¹ Afifi & MacMillan (2011); Bengel, Meinders-Lücking & Rottmann (2009); Vanderbilt-Adriance & Shaw (2008)

² Beispiele für ein fröhliches Temperament: Kind reagiert oft positiv und lacht, wenn es angesprochen wird; lässt sich leicht beruhigen; hat eine vorwiegend positive Stimmungslage; kann die Aufmerksamkeit fokussieren; lässt sich für das Alter wenig ablenken (vgl. Möhler & Resch, 2014, S. 43).

³ Das Kind kann mit eigenen Gefühlen, inkl. Frustrationen, umgehen und sich angemessen verhalten (v.a. mittlere Kindheit/Jugend).

⁴ Eine Person mit hoher Selbstwirksamkeitserwartung hat eine subjektive Gewissheit, dass sie über die Fähigkeiten und Motivationen verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können (vgl. Bierhoff, 2002, S. 201).

4.4 Risikofaktoren erkennen

Welche Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung sind vorhanden?

Sie verfügen in einem konkreten Fall meistens nur über Teillinformationen und können nicht alle Risikofaktoren erheben. Sie können die Einschätzung mit den Informationen vornehmen, die Sie haben. Eine umfassende Risikoeinschätzung ist zu einem späteren Zeitpunkt Aufgabe der mit einer Abklärung einer allfälligen Meldung beauftragten Person. Halten Sie schriftlich fest, ob und, falls ja, welche Risikofaktoren nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die Familie bzw. auf das Kind gegeben sind.

Im Kinderschutz ist ein Risikofaktor ein Merkmal, das mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird (vgl. Kapitel 2 «Entstehung und Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen»). Nachfolgend finden Sie eine Liste **4** mit Risikofaktoren für körperliche und psychische Gewalt sowie für Vernachlässigung.

4 Risikofaktoren für körperliche und psychische Gewalt und Vernachlässigung¹

Risikofaktoren beim Kind

- > Verhaltensauffälligkeit
- > Psychische Störung
- > Schwieriges Temperament
- > Intelligenzminderung
- > Chronische Erkrankung, Behinderung
- > Keine konstante Betreuungsperson vorhanden, zu der eine enge positive Beziehung besteht

Risikofaktoren bei den Eltern

- > Frühere Meldungen an die Kinderschutzbehörde oder früheres Gefährdungsereignis, früherer Todesfall oder schwere Verletzungen wegen Misshandlung/Vernachlässigung in der Familie
- > Belastung durch ungenügende materielle Ressourcen
- > Fehlende soziale Unterstützung
- > Eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/Misshandlung in der Kindheit
- > Partnerschaftsgewalt
- > Psychische Störung eines Elternteils (inkl. Suchtmittelabhängigkeit)

- > Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- > Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- > Hohe Impulsivität
- > Starke Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil
- > Verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z.B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter bzw. den Vater ärgern)
- > Ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- > Anwendung drastischer Formen der Bestrafung
- > Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung
- > Stark verringertes Selbstwertgefühl

5 Zusätzliche Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen spezifisch für die frühe Kindheit?

Spezifische Risikofaktoren für die frühe Kindheit

Für die ersten drei Lebensjahre gelten zudem folgende zusätzliche Risikofaktoren als wissenschaftlich gut belegt:

- > Fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen sowie fehlende kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen (Entwicklungskontrollen, Impfungen)
- > Minderjährige Mutter
- > Mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter von unter 21 Jahren

- > Unerwünschte Schwangerschaft
- > Bei Einelternfamilien: das Fehlen einer zweiten erwachsenen Person, die für die Mitbetreuung des Kindes zur Verfügung steht
- > Bindungsstörung
- > Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes
- > Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst

¹ Black et al. (2001), Kindler (2006, Kapitel 70) und Stith Liu et al. (2008). Die folgenden Faktoren sind nicht geeignet, um das Risiko von sexueller Gewalt zu erfassen. Risikofaktoren für sexuelle Gewalt (inner- und ausserfamiliär) unterscheiden sich teilweise von denjenigen für körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung. Insbesondere sind Verhaltensmerkmale des Kindes weniger relevant. Risikofaktoren für sexuelle Gewalt sind gemäss einer umfassenden Metastudie (Assink et al. 2019):

- Frühere sexuelle, körperliche oder psychische Gewalterfahrungen des Kindes und/oder von Familienmitgliedern
- Mehr als sechs Wohnortwechsel des Kindes und dessen Familie in der Vergangenheit

– Merkmale der Eltern: Partnerschaftsgewalt, Beziehungsprobleme, psychische Störung eines Elternteils (inkl. Suchtmittelabhängigkeit), niedriges Bildungsniveau der Eltern, soziale Isolation der Familie oder des Kindes, alleinerziehender Elternteil und mit Stiefvater zusammenlebend

– Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung: geringe Qualität (inkl. geringe elterliche Bindung), geringes Ausmass an elterlicher Betreuung des Kindes und geringe Zuneigung zum Kind, geringe elterliche Erziehungskompetenzen, Überbehütung

– Merkmale beim Kind (körperliche oder geistige Behinderung des Kindes, Drogenkonsum des Kindes, (gewalttätige) Delinquenz des Kindes, geringe soziale Kompetenzen des Kindes (inkl. Schüchternheit), häufiger Internetgebrauch

² Vgl. Kindler, (2010, S. 174f)

4.5 Risikoeinschätzung vornehmen¹

Was ist eine Risikoeinschätzung?

Bei einer Risikoeinschätzung wird beurteilt, wie hoch das Risiko ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird. Dabei ist eine Gesamtbewertung des Risikos in verschiedenen Bereichen vorzunehmen: Neben den eigentlichen Risikofaktoren (vgl. Kapitel 4.4) sollten Sie auch allfällige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung einbeziehen (vgl. Kapitel 4.2) sowie die Schutzfaktoren berücksichtigen, welche die Wirkung von Risikofaktoren reduzieren können (vgl. Kapitel 4.3). Wie eingangs von Kapitel 4 erwähnt, soll die Risikoeinschätzung im Rahmen des eigenen beruflichen Auftrags erfolgen. Es ist Sache der mit einer Abklärung beauftragten Person, eine umfassende Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Wenn Sie nach der Analyse annehmen, dass das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, so sind zuerst der Gefährdungsgrad und anschliessend Ihre

subjektive Gewissheit im Hinblick auf die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, zu beurteilen. Dafür steht Ihnen jeweils eine fünfstufige Skala zur Verfügung, die den Grad des Gefährdungspotenzials von «sehr niedrig» bis «sehr hoch» differenziert. Bei der Einschätzung Ihrer subjektiven Gewissheit reicht die Skala von «sehr unsicher» bis «sehr sicher».

Wie sind die Risikofaktoren zu gewichten?

Nicht alle Risikofaktoren sind gleich bedeutsam. **Insbesondere in der frühen Kindheit kann von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Kindes ausgegangen werden, wenn Partnerschaftsgewalt, Alkoholprobleme oder Drogenkonsum der Mutter oder des im selben Haushalt lebenden Vaters oder Partners oder eine diagnostizierte psychische Störung einer dieser Personen vorliegt.**²

¹ Die vorliegende Risikoeinschätzung und der nachfolgende Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen sind eine adaptierte Version von copyrightgeschützten Einschätzungshilfen, die für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Säuglings- und Kleinkindalter in Deutschland entwickelt worden sind.

©Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et al. (2010).

² Vgl. Kindler (2010, S. 173)

Einzelne Risikofaktoren sind nur in seltenen Einzelfällen genügend aussagekräftig für ein hohes Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko. Risikofaktoren haben kumulative Wirkungen. Diese Wirkung entspricht mehrheitlich einer Addition der einzelnen Faktoren. Teilweise ist aber auch von einer überproportionalen, wechselseitigen Verstärkung der Effekte mehrerer Risiken auszugehen.³ In einer Längsschnittstudie waren Kinder mit hoher Risikobelastung bis zu dreimal häufiger in ihrer Entwicklung beeinträchtigt als unbelastete Kinder.⁴ «In der Regel ist eine Kombination von drei und mehr bedeutsamen Risikofaktoren erforderlich, um

ein fortbestehendes hohes Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko plausibel begründen zu können.»⁵

Risikoeinschätzungen können zwar Unterschiede im Grad der Gefährdung sichtbar machen, **sie sind aber nicht so vorhersagestark, dass sie zukünftige Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die eine zivilrechtliche Intervention erforderlich machen würden, mit Sicherheit vorhersagen können.**⁶ Ein vorsichtiger Umgang mit Risikofaktoren ist deshalb unerlässlich, um Kinder und Familien nicht zu stigmatisieren.

³ Vgl. Kindler (2010, S. 173); Laucht et al. (2002, S. 13)

⁴ Vgl. Mannheimer Risikokinderstudie: Laucht et al. (2002, S. 13)

⁵ Kindler (2006, 70.2)

⁶ Kindler (2006, S. 70.3; 70.7)

6 Risikoeinschätzung vornehmen

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?⁷



Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?



Risiko < 3	Risiko < 3	Risiko ≥ 3	Risiko ≥ 3
Beurteilungssicherheit ≥ 4	Beurteilungssicherheit < 4	Beurteilungssicherheit < 4	Beurteilungssicherheit ≥ 4

Die Kombination der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung und der Frage, wie sicher Sie sich bei dieser

Einschätzung fühlen, führt Sie dazu, den Fall einer der vier Farben Grün, Gelb, Orange oder Rot zuzuordnen.

⁷ Beispiele: einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig; Äusserungen von Jugendlichen über die

Planung und Vorbereitung eines Suizides deuten auf eine akute Gefährdungssituation; ein Kind nie draussen spielen zu lassen, ist hingegen eher langfristig ungünstig.

4.6 Weiteres Vorgehen planen

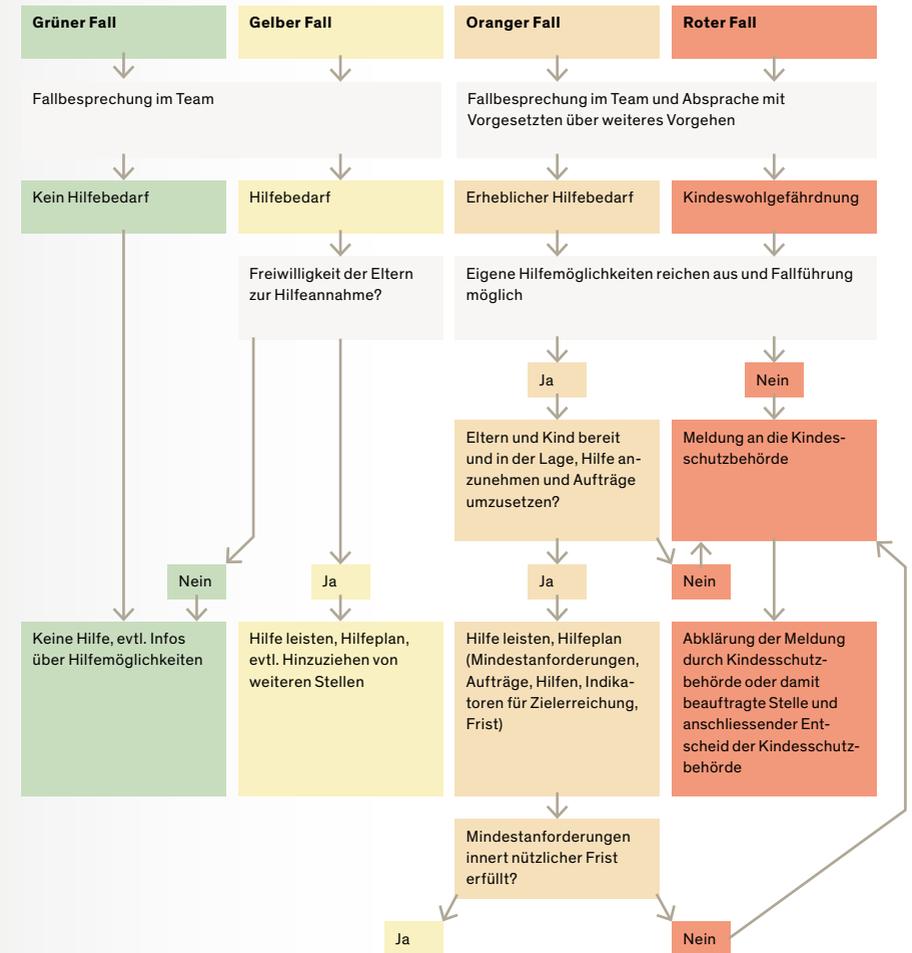
Nachdem Sie die Risikoeinschätzung vorgenommen haben, gilt es, die nächsten Schritte zu planen. Die Abbildung 7 auf der nächsten Seite stellt das weitere Vorgehen nach der Risikoeinschätzung in Form

eines Entscheidungsbaums grafisch dar. Die Darstellung beruht auf der Annahme, dass eine Gefährdung ein Kontinuum ist und bei der Frage, ob eine Meldung gemacht werden soll, ein Ermessen besteht.¹

¹ Vgl. Formulierung «und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können» in Art. 314d Abs. 1 ZGB. Dieses Kontinuum ver-

anschaulichen auch die zweifarbigen Kästchen in der folgenden Abbildung.

7 Entscheidungsbaum² für das weitere Vorgehen



² In Anlehnung an © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums

Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain et al. (2010, S. 176)

● Grüner Fall – kein Hilfebedarf

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass kein Hilfebedarf besteht. Auch diesen Fall sollten Sie im Team besprechen und gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.

● Gelber Fall – Hilfebedarf

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sehr unsicher, unsicher oder eher unsicher fühlen, so ist davon auszugehen, dass ein Hilfebedarf vorliegt.

Wenn die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen, können Sie Ressourcen identifizieren und gemeinsam mit dem Kind und/oder den Erziehungsberechtigten die Hilfe planen. Besprechen Sie den Fall im Team, und entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich nicht angezeigt, dass Sie gegen ihren Willen einen weiteren Schritt wie beispielsweise eine Meldung an die Kinderschutzbehörde vornehmen. Sie können aber versuchen, mit den Eltern in Kontakt zu bleiben, ihnen Informationen über Hilfsangebote zur

Verfügung zu stellen und sie zu motivieren, zusätzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

● Oranger Fall – erheblicher Hilfebedarf

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «eher hoch», «hoch» oder «sehr hoch» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sehr unsicher, unsicher oder eher unsicher fühlen, so ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Hilfebedarf besteht. In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt einzuschätzen, ob und inwiefern Sie die nötige Hilfe im Rahmen Ihres beruflichen Auftrags und mit Ihren eigenen Hilfemöglichkeiten selbst erbringen bzw. Zugänge dazu erschliessen können oder ob es dafür weitergehende Massnahmen braucht. Können Sie die Hilfe selbst erbringen bzw. die Zugänge dazu erschliessen, stellt sich die Frage, ob Sie dazu bereit sind, die Fallführung für dieses Kind bzw. für diese Familie verbindlich zu übernehmen oder ob eine andere Stelle/Fachperson bereit ist, diese verbindlich zu übernehmen. Da die meisten Fälle sehr komplex sind, sollten Sie diese Einschätzung nicht alleine vornehmen. Eine Absprache im Team und mit Vorgesetzten ist unabdingbar. Ein Fall sollte nicht längere Zeit im orangen Bereich liegen. Die Situation sollte sich innerhalb nützlicher Frist zu einem gelben Fall entwickeln. Sollte dies eintreffen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise.

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten die ungünstige Situation für das Kind abzuwenden?



Meldung einreichen, wenn Kindeswohl durch eigene berufliche Möglichkeiten nicht gesichert werden kann und keine verbindliche Fallübernahme durch eine geeignete Stelle erfolgt

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ist, reichen Ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern. In diesem Fall sollten Sie prüfen, ob eine andere Stelle geeignet ist und die verbindliche Fallführung übernehmen kann. Kann keine andere Stelle die Fallführung verbindlich übernehmen, oder ist die Familie nicht bereit, mit dieser Stelle zusammenzuarbeiten, ist eine Meldung an die Kinderschutzbehörde einzureichen. Diesen Schritt sollten Sie vorgängig mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten besprechen, zumal für Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, gestützt auf Art. 314d ZGB auch eine Meldepflicht besteht (siehe Kapitel 3 «Melderechte und Meldepflichten; Datenschutz»). Diesen Schritt können Sie unter Umständen auch gegen den Willen, aber in der Regel nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes machen (vgl. dazu auch Hinweise in Kapitel 4.5). Beachten Sie dabei die internen Abläufe und Regelungen zur Frage, wer innerhalb Ihrer

Institution dafür vorgesehen ist, Meldungen einzureichen. Die Kinderschutzbehörde wird die Meldung prüfen und gegebenenfalls bei einer dafür vorgesehenen Stelle eine Abklärung veranlassen. Wenn nötig wird sie zudem die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen.

Verbindliche Fallübernahme durch geeignete Stelle

Falls eine andere, geeignete Stelle die Fallführung verbindlich übernimmt, ist es in der Verantwortung dieser Stelle, die weitere Entwicklung des Kindeswohls einzuschätzen und bei Bedarf eine Meldung an die Kinderschutzbehörde zu prüfen. Mit verbindlicher Fallübernahme ist nicht die blosser Vermittlung einer solchen Stelle gemeint. Es reicht nicht, dass Sie der Familie einen Zettel mit der Adresse einer geeigneten Hilfsstelle geben, sondern es braucht eine tatsächlich erfolgte und mit allen Beteiligten abgesprochene Übernahme der Fallverantwortung durch diese Stelle. Diese Verbindlichkeit kann hergestellt werden, indem beispielsweise ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern und/oder dem Kind, der bisherigen und der zukünftigen Fachperson stattfindet, in dem Sie Ihre Sorge um das Kindeswohl

äussern. Alternativ könnte diese Verbindlichkeit im Einverständnis der Betroffenen auch durch eine Bestätigung der neuen Fachperson hergestellt werden, dass die Familie zu einem Gespräch gekommen ist

und die Begleitung/Beratung zukünftig durch die neue Stelle erfolgt. Wenn Ihre Antwort «gut» oder «eher gut» ist, können Sie noch die folgende Frage beantworten:

Wie gut können Sie die verbindliche Fallführung für das Kind, bzw. die Familie übernehmen?



Einvernehmliche Beratung und Unterstützung der Familie

Wenn Ihre Antwort auf «gut» oder «eher gut» fällt, bedeutet dies, dass Sie die verbindliche Fallführung übernehmen und die Familie im Rahmen einer freiwilligen/einvernehmlichen Beratung oder Unterstützung begleiten können. Diesen Schritt sollten Sie vorher mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten absprechen. Sie sollten in diesem Fall konkrete, umsetzbare und verbindliche Mindestanforderungen für die Gewährleistung des Kindeswohls, Massnahmen und Indikatoren zur Zielerreichung, die das Kindeswohl sicherstellen, mit den Eltern und dem Kind vereinbaren. Ein Beispiel dafür finden Sie weiter unten.

Die Mindestanforderungen für die Gewährleistung des Kindeswohls sind durch Sie als Fachperson zu definieren und den Eltern und dem Kind zu kommunizieren. Den Eltern sollte transparent aufgezeigt werden, dass diese Mindestanforderungen innert einer zu definierenden Frist erfüllt sein sollten und Sie ansonsten (aus rechtlichen oder berufsethischen Gründen) verpflichtet sind, eine Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen (vgl. Kapitel 3 «Melde-rechte und Meldepflichten; Datenschutz»). Die Erfüllung der Mindestanforderungen und damit die Sicherung des Kindeswohls ist innerhalb einer Frist von etwa drei bis sechs Monaten verbindlich zu überprüfen.

Kriterien für eine einvernehmliche Beratung (ohne Meldung an die Kindesschutzbehörde)

- > Ich kann die nötige Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen meines beruflichen Auftrags und mit meinen Hilfemöglichkeiten erbringen oder Zugänge dazu erschliessen.
- > Ich übernehme als Fachperson die Verantwortung für die verbindliche Fallführung.
- > Eine positive Veränderung ist in absehbarer Zeit wahrscheinlich.
- > Es braucht für die Hilfeerbringung keine angeordneten Massnahmen.
- > Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind bereit und in der Lage, Hilfe anzunehmen, Aufträge umzusetzen und verbindlich mit mir zusammen zu arbeiten.
- > Die Erziehungsberechtigten stimmen einem Informationsaustausch mit definierten Stellen zu (z.B. Entbindung Schweigepflicht gegenüber der Schule, Kita usw.).
- > Mein Vorgehen ist mit meiner/meinem Vorgesetzten und im Team abgesprochen und wird unterstützt.
- > Ich definiere Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls (Minimalziele) und erkläre diese den Eltern und dem Kind.
- > In Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen definiere ich schriftlich Aufträge³, die die Eltern

(allenfalls auch das Kind) erfüllen sollen und die dazu dienen, die Mindestanforderungen zu erreichen.

- > Die Eltern wissen, dass der Inhalt der Aufträge nicht verhandelbar ist und dass sie aber für die konkrete Umsetzung eigene Lösungsansätze entwickeln können und sollen.
- > Ich suche mit den Erziehungsberechtigten und/oder mit dem Kind zusammen Hilfestellungen zur Verbesserung der Situation für das Kind.
- > Ich definiere mit der Familie zusammen eine Frist zur Überprüfung der Situation (z.B. drei oder sechs Monate).
- > Ich überprüfe zusammen mit der Familie, ob die Aufträge umgesetzt wurden und ob die Mindestanforderungen nach der Frist erreicht sind, und schätze das Kindeswohl allenfalls erneut ein.
- > Ich stelle sicher, dass bei Stellvertretungssituationen die Einschätzung des Kindeswohls und die Zusammenarbeitsregelung mit der Familie in den Akten deutlich ersichtlich sind.
- > Die Eltern und das Kind wissen, dass mein Dienst in der Regel eine Meldung an die Kindesschutzbehörde machen wird, wenn sie nicht mehr zu vereinbarten Terminen erscheinen und die Mindestanforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls nicht erfüllt sind.

Tipps zum Formulieren von Aufträgen an Eltern:⁴

- I. Definieren Sie einen Endzustand in Form einer Mindestanforderung zur Gewährleistung des Kindeswohls.
- II. Leiten Sie daraus einen Auftrag ab, der folgende Merkmale aufweist:
 - > realistisch und realisierbar
 - > wenn möglich positiv formuliert

- > in einer einfachen Sprache verfasst
- > zeigt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung auf
- > so deutlich formuliert, dass sich daraus konkrete Schritte ableiten lassen
- > die Überprüfung der Erfüllung ist möglich

Beispiel eines Auftrags:

«Sie als Vater sorgen dafür, dass Nina täglich pünktlich in die Kita gebracht wird. Sie sorgen dafür, dass Nina abgemeldet wird, wenn sie krankheitsbedingt nicht in die Kita kommen kann.»

Sollten Sie nach der definierten Frist zum Schluss kommen, das Kindeswohl sei nicht gesichert, so ist eine Meldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt bzw. von Fachpersonen verlangt, die gemäss Art. 314d ZGB der Meldepflicht unterliegen (sie-

he Kapitel 3 «Melde-rechte und Meldepflichten; Datenschutz»). Auch im Falle eines Abbruchs der freiwilligen Unterstützung durch die Eltern ist – bei ausgewiesenem erheblichem Handlungsbedarf – in der Regel eine Meldung einzureichen.

³ Vgl. Lüttringhaus & Streich (2007, S. 146)

⁴ Vgl. Lüttringhaus & Streich (2007, S. 150)

Ressourcen aktivieren

Für die freiwillige oder einvernehmliche Beratung oder Unterstützung können Sie zusammen mit der Familie die vorhandenen Ressourcen aktivieren. Von Bedeutung sind Ressourcen des Kindes, der Erziehungspersonen und des Weiteren sozialen Umfeldes sowie materielle und immaterielle Ressourcen. Fragen Sie das Kind, die Eltern und sich selbst, welche dieser Ressourcen genutzt werden können, um die Situation des Kindes zu verbessern.

Meldung, wenn keine Fallführung möglich ist

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ausfällt, dann ist in der Regel eine Meldung einzureichen. Dabei ist der bereits erwähnte Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine Meldung zwar gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes eingereicht werden sollte.

● Roter Fall – Kindeswohlgefährdung

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «eher hoch», «hoch» oder «sehr hoch» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist. In der Regel wird sich daraus gemäss Art. 314d ZGB die grundsätzliche Verpflichtung ergeben, eine Meldung an die Kinderschutzbehörde zu machen (vgl. Kapitel 3 «Melderechte und Meldepflichten»;

Datenschutz»), sofern Sie die Gefährdung nicht im Rahmen Ihrer Tätigkeit verhindern können. Zur Prüfung, ob Sie dazu in der Lage sind oder nicht, beantworten Sie dieselben Fragen wie bei einem orangen Fall. Es ist wichtig zu beachten, dass mit zunehmendem Grad an Hilfebedarf oder Gefährdung die Anforderungen an Ihre eigenen Hilfemöglichkeiten und an die Verbindlichkeit Ihrer Fallführung steigen und dass Sie Ihr Handeln laufend selbstkritisch reflektieren sollten. Dies werden Sie in der Regel nur durch Coaching durch den/die Vorgesetzte/n oder im Rahmen einer regelmässigen Inter- oder Supervision erreichen. Zudem steigen auch die Anforderungen an eine sorgfältige Dokumentation des Fallverlaufs.

Falls Sie eine Meldung an die Kinderschutzbehörde einreichen, ist zu klären, wer diese innerhalb Ihrer Institution verfasst, wer sie unterzeichnet und wer die Eltern und das Kind darüber informiert. In der Meldung sind auch Hinweise über allfällige Gefährdungen von weiteren Kindern im Haushalt sinnvoll. Hinweise über den Inhalt einer Meldung finden Sie im nachfolgenden Kapitel. In einigen Kantonen gibt es auch Meldeformulare auf der Website der Kinderschutzbehörden.

5. Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen

Einbezug des Kindes

- Was will das Kind? Das Kind trifft nicht die Entscheidungen über Ihr Handeln als Fachperson, aber Sie sollten den Willen und die Bedürfnisse des Kindes kennen und in Ihrer Einschätzung berücksichtigen.
- Die Art des Einbezugs des Kindes ist abhängig von dessen Alter. Etwa ab dem 3. Lebensjahr kann das Kind seine Präferenzen, Wünsche und Vorstellungen äussern, etwa ab dem 4. Lebensjahr ist das Kind fähig, Fragen zu beurteilen, die es selbst betreffen, und darüber zu sprechen.¹
- Stärken Sie das Kind, indem Sie es über das Vorgehen informieren und die Schritte wenn möglich mit ihm absprechen. Sie vermeiden dadurch, dass es erneut in eine Opferrolle kommt, in der es das Geschehen nicht beeinflussen kann.
- Informieren Sie das Kind, dass Sie als Fachperson bei einer erheblichen Gefährdung (inkl. Selbstgefährdung) unter Umständen auch gegen den Willen des Kindes intervenieren müssen, und informieren Sie es, wenn Sie diesen Schritt machen.²

Einbezug der Erziehungsberechtigten

- Intervenieren Sie falls nötig gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, aber in der Regel nicht ohne deren Wissen. Von diesem Grundsatz ist abzugehen, wenn Sie von den Erziehungsberechtigten bedroht werden oder wenn Sie vermuten, dass die Information zu einer erheblichen Gewaltanwendung gegenüber dem Kind führt (z.B. indem Eltern das Kind in der Folge schlagen, weil es sich bei einer Fachperson Hilfe geholt hat).
- Eine respektvolle Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten ist unabdinglich. Fokussieren Sie im Gespräch immer wieder auf Ihr gemeinsames Ziel, das Wohlergehen des Kindes, und versuchen Sie zu verstehen, weshalb die Eltern sich so verhalten.
- Zeigen Sie den Eltern auf, worin die Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindes liegt und welche Folgen diese für das Kind hat.

¹ Dettenborn (2014, S. 70ff)

² Weiterführende Literatur zur Gesprächsführung mit Kindern siehe Delfos (2004; 2011)

Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Gewalt

- Körperliche Befunde nach sexuellen Übergriffen sind äusserst selten.
- Falls eine vermutete sexuelle Ausbeutung weniger als 72 Stunden zurückliegt, kann es Sinn haben, dass das Kind zeitnah durch eine erfahrene Fachperson (Kinderärztin mit gynäkologischer Zusatzausbildung oder Gynäkologin, die regelmässig Kinder mit Verdacht auf sexuelle Ausbeutung untersucht) untersucht wird.³ Zudem können Sie allfällige Spuren sichern, indem Sie die Kleider und die Unterwäsche, die das Kind zur Zeit der vermuteten Tat trug, in einer sauberen Papiertasche aufbewahren.
- Vermeiden Sie eine Konfrontation mit dem mutmasslichen Täter bzw. der mutmasslichen Täterin bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.
- Hören Sie dem Kind zu, aber fragen Sie es nicht aus. Eine Befragung des Kindes führt nur eine spezialisierte Fachperson der ermittelnden Behörde durch.⁴ Eine «Vorbefragung» durch Sie kann das Aussageverhalten des Kindes bei der polizeilichen Befragung beeinflussen.
- Als Fachperson sollten Sie Äusserungen des Kindes möglichst wortgetreu und unter Umständen auch auf Schweizerdeutsch schriftlich festhalten (dabei zwischen Fakten, Erklärungen und Interpretation unterscheiden).

- Lassen Sie sich von einer Fachstelle oder von einer spezialisierten Opferhilfestelle beraten, wie Sie weiter vorgehen sollen.

Inhalt einer Meldung

- Personalien des Kindes (inkl. Angabe zum Alter des Kindes)
- Wenn bekannt: Angaben zu Geschwistern
- Namen, Kontaktdaten der Eltern/ Sorgeberechtigten
- Kontaktadressen der Melderin bzw. des Melders (inkl. Bezug zur Familie)
- Notiz, ob das Kind und die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert sind
- Möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen (inkl. Zeit und Ort, zwischen Fakten, Erklärungen, Interpretationen und wörtlichen Äusserungen des Kindes oder der Eltern unterscheiden)
- Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen, die informiert sind
- Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern
- Notiz, ob eine sofortige Kontaktaufnahme nötig erscheint

Die Meldung ist an die für den Wohnort des Kindes zuständige Kinderschutzbehörde zu adressieren.

³ Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020, S. 30f)

⁴ Im Kanton Bern macht auch die Kinderschutzgruppe des Inselspitals insbesondere bei jüngeren Kindern standardisierte Erstbefragungen (STEB).

Einvernehmliche Beratung im (freiwilligen) Kinderschutz

Wenn Sie bei der Einschätzung zum Schluss kommen, dass keine Meldung an die Kinderschutzbehörde nötig ist, suchen Sie vielleicht nach zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie. Die Kontaktnahme zu diesen zusätzlichen Stellen erfolgt durch das Kind und die Familie direkt oder in deren Einverständnis durch Sie. Wichtig ist dabei, dass Sie Ihre Einschätzung des Kindeswohls im Einverständnis der Eltern gegenüber einer anderen Stelle kommunizieren (siehe auch detaillierte Hinweise in Kapitel 4.6 «Oranger Fall – erheblicher Hilfebedarf»).

Opferhilfe

Es gibt verschiedene Zugänge zur Opferhilfe:

- Wenn das Opfer einverstanden ist, macht die Polizei eine Meldung an die Opferhilfe. In diesem Fall wird das Opfer anschliessend von der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle brieflich kontaktiert.
- Das Opfer wird von einer Behörde oder Institution angemeldet.
- Das Opfer meldet sich bei einer Beratungsstelle seiner Wahl an. Die Beratungen erfolgen vertraulich und anonym.

Eine Beratung bei der Opferhilfe kann insbesondere auch dann hilfreich sein, wenn ein Kind sexuelle Gewalt erlitten hat und wenn sich die Frage stellt, ob und zu welchem Zeitpunkt das Einreichen einer Strafanzeige sinnvoll ist und im Interesse des Kindes liegt. Zudem kann die Opferhilfe Adressen von auf Traumatisierungen spezialisierten Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten und Rechtsberatung vermitteln. Eine Liste mit allen anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen finden Sie unter www.opferhilfe-schweiz.ch.

Unterstützung für Gewaltausübende (Täterinnen und Täter)

Wenn ein Kind misshandelt wird oder von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen ist, kann es angezeigt sein, dass Sie der Gewalt ausübenden Person eine spezialisierte Gewaltberatungsstelle für Täterinnen und Täter oder ein Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft usw. vermitteln.⁵

⁵ Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS), www.fvgs.ch

Strafanzeige bei Straftaten von Jugendlichen

Besteht der Verdacht, dass ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche (zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr) eine Straftat begangen hat, ist in der Regel eine Strafanzeige angezeigt. Delikte, die durch Minderjährige begangen werden, werden durch die kantonalen Jugendanwaltschaften/Jugendgerichte bearbeitet. Diese führen das Verfahren und treffen Abklärungen, ob beim Jugendlichen bzw. bei der Jugendlichen spezifische Strafen oder Massnahmen angezeigt sind. Ziel von jugendstrafrechtlichen Massnahmen ist, dass der/die Jugendliche in Zukunft keine Straftaten mehr begeht und sich sozial integrieren kann. Zu berücksichtigen sind allfällige Meldepflichten an Strafrechtsorgane, das Interesse des mutmasslichen Opfers sowie das Interesse der Allgemeinheit.

Umgang mit «Fehlern» im Kinderschutz

In der Kinderschutzarbeit kann es immer zu «Fehlern» oder kritischen Zwischenfällen kommen, die auch schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Kindes oder sogar dessen Tod zur Folge haben können. Die Ursache dieser Fehler ist häufig ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren.⁶ Wenn ein klarer Fehler mit negativen Konsequenzen für ein Kind und/oder dessen Familie vorgefallen ist, dann ist es wichtig, den Fehler genau zu analysieren, um daraus zu lernen. Gegenüber dem betroffenen Kind und/oder dessen Familie ist es wichtig, den Fehler einzugestehen und sich dafür zu entschuldigen. Dies kann den Betroffenen helfen, ihre Würde wieder herzustellen und einen Heilungsprozess zu ermöglichen.

⁶ Vgl. Fegert et al. (2010)

6. Literatur

Affolter, Kurt; Vogel, Urs (2016). Berner Kommentar Art. 296-327c ZGB. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses: elterliche Sorge / Kinderschutz / Kindesvermögen. Bern: Stämpfli Verlag

Afi, Tracie O.; MacMillan, Harriet L. (2011): Resilience Following Child Maltreatment: A Review of Protective Factors. *The Canadian Journal of Psychiatry*, 56(5), 266–272

Ainsworth, Mary D. Salter; Bell, Silvia M. (1970). Attachment, Exploration, and Separation: Illustrated by the Behavior of One-Year-Olds in a Strange Situation. *Child Development*, 41(1), 49–67

Alsaker, Françoise (2012): Mutig gegen Mobbing in Kindergarten und Schule. Bern: Huber Verlag

Alsaker, Françoise (2003): Quälgeister und ihre Opfer. Mobbing unter Kindern – und wie man damit umgeht. Bern: Huber Verlag

Assink, Mark; van der Put, Claudia E.; Meeuwssen, Mandy W. C. M.; de Jong, Nynke M.; Oort, Frans J.; Stams, Geert Jan J. M.; Hoeve, Machteld (2019). Risk Factors for Child Sexual Abuse Victimization: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin*, 145(5), 459–489.

Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation. Zürich: UBS Optimus Foundation

Bengel, Jürgen; Meinders-Lücking, Frauke; Rottmann, Nina (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA

Bierhoff, Hans-Werner; Herner, Michael Jürgen (2002): Begriffswörterbuch Sozialpsychologie. Stuttgart: Kohlhammer

Biesel, Kay; Fellmann, Lukas; Schär, Clarissa; Schnurr, Stefan (2017). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt Verlag

Black, Danielle A.; Heyman, Richard E.; Smith Slep, Amy M. (2001) Risk factors for child physical abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 121–188

Bowlby, John (1969): Attachment and Loss. Volume I. New York: Basic Books

Brazelton, T.B.; Greenspan, S.I. (2000): The irreducible needs of children. Cambridge: Perseus

- Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich: Pabst Science Publishers
- Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung. In: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag
- Delfos Martine F. (2004): «Sag mir mal ...». Gesprächsführung mit Kindern (4–12 Jahre). Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Delfos Martine F. (2007): «Wie meinst du das?» Gesprächsführung mit Jugendlichen (13–18 Jahre). Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Dettenborn, Harry (2014): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut
- Fegert, Jörg M; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David; Rosch, Daniel (in Druck): Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag
- Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David; Rosch, Daniel (2018): Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Rosch, Daniel; Fountoulakis, Christiana; Heck, Christoph (Hrsg.): Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, 2. Auflage. Bern: Haupt, S. 636–673
- Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag
- Hiltbrunner, Nathalie; Egbuna-Joss, Andrea (2013): Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht. Grundlagenpapier des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte. Freiburg i. Ue., 10. Juli 2013. www.skmr.ch
- Inversini, Martin (2012): Gefährdetes Kindeswohl – Beurteilungshilfe. Auffälliges

- Verhalten im Alltag und in der Schule als Indikatoren. Unveröffentlichte Studienmaterialien. Berner Fachhochschule
- Jud, Andreas (2018). Kindesmisshandlung: Definition, Ausmass und Folgen. In: Fegert, Jörg; Kölch, Michael; König, Elisa; Harsch, Daniela; Witte, Susanne; Hoffmann, Ulrike (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer Verlag, S. 49–58
- Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Ulrich Lips, Markus Wopmann, Andreas Jud, Roxanne Falta. Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage.
- Kindler, Heinz (2011): Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung. Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm
- Kindler, Heinz (2010): Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch. In: Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et. al: Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen
- Kindler, Heinz (2009): Kindeswohlgefährdung: Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 58, 764–785
- Kindler, Heinz (2007): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 94–108
- Kindler, Heinz (2006): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 70. <http://db.dji.de/asd/70.htm> (10.07.2019)
- Kindler, Heinz; Werner, Annegret (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder, in: Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag
- Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut
- KOKES (Hrsg.) (2017): Praxisanleitung Kinderschutzrecht. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag

Laucht, Manfred (2012): Resilienz im Entwicklungsverlauf von der frühen Kindheit bis zum Erwachsenenalter. Ergebnisse der Mannheimer Risikokinderstudie. *Frühförderung interdisziplinär*, 31, 111–119

Laucht, Manfred; Schmidt, Martin H.; Esser, Günter (2002): Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-Jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: späte Folgen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 30(1), 5–19

Lucassen, P L B J; Assendelft, J; von Eijk, T M; Gubbels, J W; Douwes, A C & van Geldrop, W J (2001): Systematic review of the occurrence of infantile colic in the community. *Archives of Disease in Childhood*, 84, 398–403

Lüttinghaus, Maria; Streich, Angelika (2007): Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. *Blätter der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 154, 145–150

Möhler, Eva; Resch, Franz (2014): Temperament. In: Cierpka, Manfred (Hrsg.): *Frühe Kindheit 0–3 Jahre. Beratung und Psychotherapie für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern*, 2. Auflage. Berlin: Springer Verlag, S. 39–56

Optimus-Studie Schweiz (2018): Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Download: www.kinderschutz.ch > Fachpublikationen

Ostler, Teresa; Ziegenhain, Ute (2007): Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 67–83

Reinelt, Tilman; Schipper, Marc; Petermann, Franz (2016). Viele Wege führen zur Resilienz. Zum Nutzen des Resilienz-begriffs in der Klinischen Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. *Kindheit und Entwicklung*, 25(3), 189–199

Reinhold, Claudia; Kindler, Heinz (2006): Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 18. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf (10.11.2019)

Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisela; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte (2017). Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. *Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse*. Universität Freiburg; ebenso Zusammenfassung der Studienergebnisse, beides abrufbar unter <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/studie-zum-bestrafungsverhalten-von-eltern-in-der-schweiz.html>

Schone, Reinhold (2017). Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag, S. 16–38

Simoni, Heidi (2011): «3V» als Schlüssel von tragfähigen Beziehungen. *netz 1*, 26–29

Stith, Sandra M.; Liu, Ting; Davies, L. Christopher; Boykin, Esther L.; Alder, Meagan C.; Harris, Jennifer M.; Som, Anurag; McPherson, Mary; Dees, J. E. M. E. G. (2009): Risk factors in child maltreatment: a meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 14, 13–29

Vanderbilt-Adriance, Ella; Shaw, Daniel S. (2008): Protective Factors and the Development of Resilience in the Context of Neighborhood Disadvantage. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 36, 887–901

Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et. al (2010): *Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen

Ziegenhain, Ute; Fries, Mauri; Bütow, Barbara; Derksen, Bärbel (2006): *Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe*. 2. Auflage. Weinheim, München: Juventa Verlag



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Gewaltformen wie Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt können das Wohl eines Kindes derart beeinträchtigen, dass es zu gravierenden Folgeerscheinungen kommen kann. Je früher eine ungünstige oder gefährdende Situation erkannt wird, umso nachhaltiger können Unterstützungs- oder Schutzmassnahmen eingeleitet werden. Hierbei spielen Fachpersonen, insbesondere auch aus dem Sozialbereich, die regelmässig mit Kindern oder Eltern in Kontakt sind, eine zentrale Schlüsselrolle.

Die fachliche Einschätzung, ob ein Kind als gefährdet gilt, inwieweit man selbst noch unterstützend auf die Situation einwirken kann oder wann eine Meldung an die KESB angezeigt wäre, ist stets eine Herausforderung. Jeder einzelne Fall erfordert eine eingehende und sorgfältige Beurteilung.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich insbesondere an Fachpersonen aus dem Sozialbereich und soll diesen helfen, die richtigen Fälle möglichst früh zu erfassen. Er soll insbesondere Klärung bringen, ob eine Meldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Es handelt sich nicht um einen Leitfaden für Fachpersonen, die im Auftrag der Kinderschutzbehörden Abklärungen vornehmen. Ebenso wenig richtet sich der Leitfaden an Beistandspersonen, die zivilrechtliche Kinderschutzmandate führen.

Kinderschutz Schweiz

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29

www.kinderschutz.ch
info@kinderschutz.ch

[f](https://www.facebook.com/kinderschutzschweiz) / [i](https://www.instagram.com/kinderschutzschweiz) / [v](https://www.youtube.com/kinderschutzschweiz) / [/kinderschutzschweiz](https://www.tiktok.com/kinderschutz_ch)
[/kinderschutz_ch](https://www.tiktok.com/kinderschutz_ch)